



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CVFCKK, d.3-ID: BD01218751, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/6

Gemeinde Dorf. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Dorf
- Gewässer – Agletenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1157
– Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1147
– Roussgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1154
– Zuberbach, öffentliches Gewässer Nr. 1159
- Massgebende – Technischer Bericht vom 1. Mai 2023 inkl. Anhänge A1-A8
Unterlagen – Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-4, Mst. 1:500 vom 1. Mai 2023

Sachverhalt

Der Gemeinderat Dorf stimmte am 29. August 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Dorf übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Dorf vom 30. Juni 2022). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 26. Mai 2023 bis zum 25. Juli 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Dorf wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Agletenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1157
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1147
- Roussgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1154
- Zuberbach, öffentliches Gewässer Nr. 1159

Der Agletenbach, der Roussgraben, der Abschnitt 2 des Zuberbachs sowie die Abschnitte 1, 4, 5 und 6 des Dorfbachs liegen am Siedlungsrand. Da einseitig Siedlungsgebiet betroffen ist, wird der Gewässerraum in den entsprechenden Abschnitten beidseitig festgelegt, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich die Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Dorf nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt. Gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte, bis auf die Abschnitte 2 und 3 des Dorfbachs, ein minimaler Gewässerraum von 11 m Breite; für die Abschnitte 2 und 3 des Dorfbachs beträgt der minimale Gewässerraum 12 m.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Embrach/Irchel» (Baudirektionsverfügung Nr. 0126 vom 21. Februar 2017) liegt für alle Gewässer im Projektperimeter eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für den Abschnitt 1 des Dorfbachs nötig ist.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Dorf weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität [Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035]). Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte 1, 4 und 5 des Dorfbachs, welche eine natürliche, naturnahe oder wenig beeinträchtigte Ökomorphologie aufweisen. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für die Abschnitte 2 und 3 des Dorfbachs sowie für den Abschnitt 1 des Zuberbachs wird die Lage im dicht überbauten Gebiet geltend gemacht. Die Zuweisung der weiteren Abschnitte zu dicht überbaut oder nicht dicht überbaut, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, sind im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet (Kernzone) sowie im Strassenraum (Dorfstrasse und Flaachtalstrasse) besteht für den eingedolten Abschnitt 2 des Dorfbachs kein Öffnungspotenzial an dieser Lage. Für den Abschnitt 2 des Dorfbachs wird daher ein reduzierter Gewässerraum festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum von 5 m gewährleistet.

Beim offenen Abschnitt 3 des Dorfbachs und beim eingedolten Abschnitt 1 des Zuberbachs erfolgt – trotz Lage in dicht überbautem Gebiet – keine Reduktion des minimalen Gewässerraums aufgrund des Hochwasserschutzes bzw. des (theoretischen) Öffnungspotenzials.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion am Abschnitt 2 des Dorfbachs und der Erhöhung des Gewässerraums an den Abschnitten 1, 4 und 5 des Dorfbachs wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4, Seiten 27-29) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Durch die Reduktion am eingedolten Abschnitt 2 des Dorfbachs wird den baulichen Gegebenheiten, dem schutzwürdigen Ortsbild von regionaler Bedeutung und der archäologischen Zone sowie dem fehlenden Öffnungspotenzial an der heutigen Lage Rechnung getragen, ohne den Hochwasserschutz und den Zugang für Unterhaltsarbeiten zu beeinträchtigen.

Bei den offenen Gewässerabschnitten 1, 4 und 5 am Dorfbach ist eine Erhöhung des Gewässerraums zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und für eine spätere Revitalisierung resp. für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität notwendig. Durch die Erhöhung werden, im Vergleich zum minimalen Gewässerraum, zusätzliche Fruchtfolgefleichen und dabei hauptsächlich Biodiversitätsförderfleichen betroffen, wodurch keine zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Im erhöhten Gewässerraum kommen einige Gebäudeteile zu liegen, welche auch vom minimalen symmetrischen Gewässerraum betroffen wären.

An den eingedolten Bächen Agletenbach, Roussgraben und Zuberbach sowie an den Abschnitten 3 und 6 des Dorfbachs wird jeweils der minimale, symmetrisch angeordnete Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt.

Mit der Festlegung des Gewässerraums bleiben eine verhältnismässige bauliche Nutzung und innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen, eine bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken sowie eine zweckmässige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen weiterhin möglich.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Dorf wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über

Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dorf festgelegt:

- Agletenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1157
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1147
- Roussgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1154
- Zuberbach, öffentliches Gewässer Nr. 1159

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 1. Mai 2023 inkl. Anhänge A1-A8
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-4, Mst. 1:500 vom 1. Mai 2023

II. Die Gemeinde Dorf wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Dorf, René Brandenberger, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf;
- b) die NRP Ingenieure AG, Nicola Lutz (elektronisch an nicola.lutz@nrpag.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);

- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Novica Knezevic (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Jan Amann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi / Reto Iten (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

- 4. Okt. 2023



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 10.10.2023
Öffentlich einsehbar bis: 10.10.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002028

Publizierende Stelle
Gemeinde Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf

Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dorf, Genehmigung

Betrifft: 8458 Dorf

Angaben zum Inhalt:

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dorf wurde vom 26. Mai 2023 bis zum 25. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben. Es wurden keine Einwendungen eingereicht.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 4. Oktober 2023 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dorf festgelegt.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Dorf die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 4. Oktober 2023 wird vom 10. Oktober 2023 bis zum 9. November 2023 während 30 Tagen bei der Gemeinde Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf, öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag

und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 09.11.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Dorf
Dorfstrasse 2
8458 Dorf

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **17. Nov. 2023** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Dorf

Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

Technischer Bericht



Projekt Nr. 1002769

Datei: GR_Dorf_Technischer_Bericht.docx

| Änderung | Entwurf | gezeichnet | kontrolliert | Datum |
|----------|---------|------------|--------------|------------|
| | nlu | nlu | the | 01.05.2023 |
| | | | | |
| | | | | |

Impressum

Auftraggeber
Gemeinde Dorf
Dorfstrasse 2
8458 Dorf

Kontaktperson:
René Brandenberger
Tel.: 052 728 13 48
E-Mail: umwelt@dorf.ch

Auftragnehmer
NRP Ingenieure AG
Else-Züblin-Str. 85h
8404 Winterthur

Kontaktperson:
Nicola Lutz
Tel.: 052 244 09 52
E-Mail: nicola.lutz@nrpag.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Ausgangslage | 1 |
| 1.2 | Auftrag und gesetzliche Vorgaben | 1 |
| 1.3 | Projektperimeter | 2 |
| 1.4 | Produkte | 3 |
| 1.5 | Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf | 3 |
| 1.6 | Grundsätze und Prinzipien | 4 |
| 2 | Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung | 10 |
| 2.1 | Einführung | 10 |
| 2.2 | Grundlagen auf Stufe Bund | 10 |
| 2.3 | Kantonale Grundlagen | 10 |
| 2.4 | Regionale Grundlagen | 14 |
| 2.5 | Kommunale Grundlagen | 14 |
| 2.6 | Weitere Grundlagen | 15 |
| 3 | Abschnittsbildung | 17 |
| 4 | Bemessung Gewässerraum | 22 |
| 4.1 | Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV | 22 |
| 4.2 | Erhöhung Gewässerraum | 23 |
| 4.3 | Anpassung des Gewässerraums | 26 |
| 4.4 | Schlussprüfung | 27 |
| 5 | Ausscheidung Gewässerraum | 30 |
| 6 | Anhang | 31 |
| 7 | Beilagen | 31 |

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die NRP Ingenieure AG wurde im Mai 2021 von der Gemeinde Dorf beauftragt, den Gewässerraum für rund 640 m Fliessgewässer im gesamten Siedlungsgebiet der Gemeinde Dorf auszuscheiden. Hinzu kommen weitere 1170 m Fliessgewässer, welche nicht direkt im Siedlungsgebiet verlaufen, deren Gewässerraum jedoch das Siedlungsgebiet tangiert. Insgesamt wird an 1.81 km Fliessgewässer ein Gewässerraum festgelegt. Im Siedlungsgebiet liegen keine Grenzgewässer, eine Koordination mit den Nachbargemeinden bezüglich Gewässerraum ist nicht notwendig.

1.3 Projektpерimeter

Das Projekt umfasst sämtliche Gewässer im Siedlungsgebiet, sowie angrenzende Gewässer, welche sowohl im Siedlungsbereich, sowie in der Landwirtschaftszone sind. Ebenfalls werden die Gewässerräume bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) ausgeschieden. Basierend auf der Regel, dass zwischen Siedlungsgebieten der Gewässerraum in der Regel durchgezogen wird, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen ist. Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert. In der Gemeinde Dorf gibt es keine Grenzgewässer, für die ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

Der Projektpерimeter für die Gewässerraumausscheidung Dorf ist in Abbildung 1 dargestellt mit folgenden Besonderheiten:

Beim Abschnitt Dorfbach_1 wird der Gewässerraum zwecks Anpassung an die Parzellengrenze bis zum nächsten Grenzstein nach Osten über das Siedlungsgebiet hinaus verlängert.

Der Gewässerraum des Abschnittes Dorfbach_5 tangiert zwar nicht das Siedlungsgebiet, liegt aber zwischen dem Abschnitt Dorfbach_4 und Dorfbach_6, für welche der Gewässerraum ausgeschieden werden muss, da kommunale Freihaltezone betroffen ist. Um Lücken bei der Gewässerraumausscheidung zu vermeiden, wird der Gewässerraum für den Abschnitt Dorfbach_5 deshalb ebenfalls festgelegt.

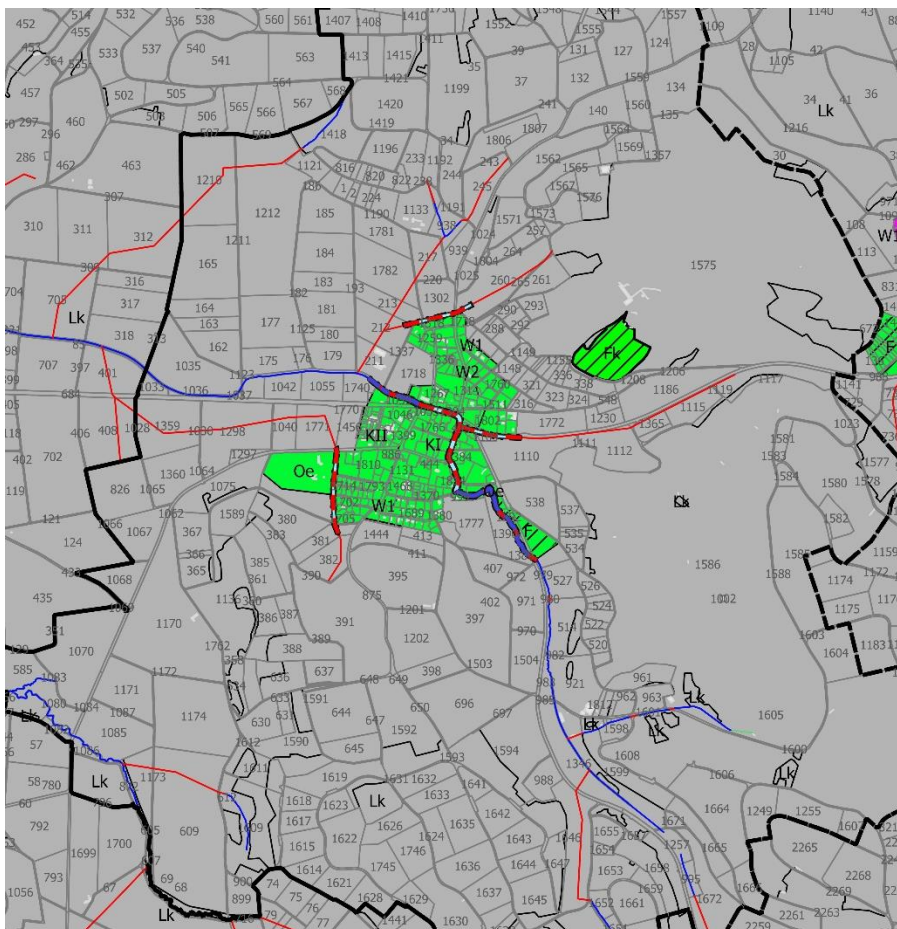


Abbildung 1 Perimeter der Gewässerraumausscheidung Dorf. Das Siedlungsgebiet inkl. Freihaltezone, Reservezone und Erholungszone ist in grün markiert und die von der Gewässerraumausscheidung betroffenen Gewässerabschnitte hervorgehoben. (fett in rot und blau)

1.4 Produkte

Das Schlussdossier beinhaltet neben diesem Technischen Bericht folgende Produkte:

- Detailpläne Gewässerraum
- Terminplan
- Formular Vorabklärung
- Dokumentation «Festlegung und Gewässerraum – Herleitung und Resultate» (Excelvorlage AWEL).
- Inventare mit Substanzschutz
- Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut
- Quantifizierung Fruchtfolgefläche, natürlich gewachsene Böden
- Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Berechnungsnachweise Hochwasserschutz

Zusätzlich wird der GIS-Datensatz im Format ESRI Personal Geodatabase (.gdb) mit den vom AWEL definierten Attributnamen abgegeben.

1.5 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Der Ablauf nach dem sogenannten vereinfachten Verfahren ist wie folgt vorgesehen:

- Entwurf Gewässerraumfestlegung (Gemeinde / Planer)
- Einreichen der Unterlagen zur Vorprüfung beim AWEL
- Vorprüfung durch das AWEL (ca. 60 Tage)
- Bereinigung des Entwurfs (Gemeinde / Planer)
- Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)
- Festlegung des Gewässerraums (Baudirektion)
- Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung (Gemeinde)
- Ev. Rechtsmittelverfahren (Baurekursgericht)
- Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume unter maps.zh.ch

Der detaillierte Terminplan ist dem Anhang A1 zu entnehmen.

Die Ingenieurarbeiten für den Entwurf und die Bereinigung des Gewässerraums umfassen folgende Arbeitsschritte:

- 1) Erarbeitung/Zusammenstellung der Grundlagen (Vorabklärung)
- 2) Bildung der Gewässerabschnitte
- 3) Abschnittsweise Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach GSchG / GSchV
- 4) Prüfung und Begründung möglicher Anpassungen (Erhöhung oder Reduktion) des Gewässerraums unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Nachweis der Hochwassersicherheit
 - Raumbedarf für Revitalisierung
 - Raumbedarf für Natur- und Landschaftsschutz
 - Raumbedarf für Gewässernutzung
 - Dicht überbautes Gebiet
 - Raumbedarf für bauliches Minimum
 - Evtl. asymmetrische Anordnung.
- 5) Verfassung des technischen Berichtes mit den Anhängen
- 6) Erstellen der Gewässerraumpläne gemäss den spezifischen Darstellungsvorgaben
- 7) Allfällige Abklärung / Überprüfung mit AWEL bzw. Gemeinde / Nachbargemeinden / Beihilfe öffentliche Auflage

1.6 Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der

mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fließgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrößerung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrößerung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrößerung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**

- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall muss das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmebewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und

standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41c^{bis} GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den

Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2 Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1 Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A2 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird hauptsächlich auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2 Grundlagen auf Stufe Bund

2.2.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

In der Gemeinde Dorf liegen keine BLN-Gebiete.

2.2.2 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Die Gemeinde Dorf weist kein schützenswertes Ortsbild der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) auf.

2.2.3 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte Gräslikon - Wiler – Dorf (IVS-Objekt ZH 978), Dorf - Ziegelhütten – Nefenbach (IVS-Objekt ZH 506), Dorf – Andelfingen (IVS-Objekt HZ 505), Henggart - Flaach – Rüdlingen (ZH 900), und Dorf - Hünikon – Hettlingen (IVS-Objekt 503) der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Diese betroffenen Objekte, ZH 503, ZH 505, ZH 506, ZH 900 und ZH 978 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

2.3 Kantonale Grundlagen

2.3.1 Kantonaler Richtplan

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Die Gemeinde Dorf weist kein kantonales Zentrumsgebiet auf.

2.3.2 Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den allen Abschnitten (betrachtet werden Abschnitte ausserhalb der Bauzone) dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (Historische Gewässerkarte Kanton Zürich, vgl. Anhang A6).

2.3.3 Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälernte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befindet sich ein Objekt, das im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst ist. Das Gebäude Vers. Nr. 02600102 (Bauernhaus Dorfstrasse 5) liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums des Dorfbaches Abschnitt 2.

Das Gebäude zählt jedoch nicht mehr als überkommunales Denkmalschutzgebäude und muss deshalb nicht im Anhang A4 aufgeführt werden.

Somit liegen im Perimeter der Gewässerraumausscheidung keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

2.3.4 Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im Abschnitt 2 des Dorfbachs der Gewässerraumfestlegung ist die Archäologische Zone 4.0 betroffen. Diese Archäologische Zone 4.0 (Abschnitt Dorfbach_2) ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

2.3.5 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälernte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBİ ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBİ) in der Gemeinde Dorf, innerhalb des Ortsbildes Dorf (regionale Bedeutung, AREV-Nr. 1319/21, Festsetzungsdatum 20.12.2021) von der Gewässerraumausscheidung am Dorfbach (Abschnitt 1-3) und Zuberbach (Abschnitt 1 und 2) tangiert.

Die betroffenen Gebäude sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Dorf und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Die im KOBİ-Perimeter liegende Abschnitte Dorfbach_2 und Dorfbach_3 sowie Zuberbach_1 gelten als «dicht überbaut».

Die im KOBİ als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nr. 86, 338, 92, 72, 95, 99, 102, 103) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichneten Objekte liegen innerhalb des geplanten Gewässerraums. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung dieser «prägenden oder strukturbildenden Gebäude» ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällige notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschreibung bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

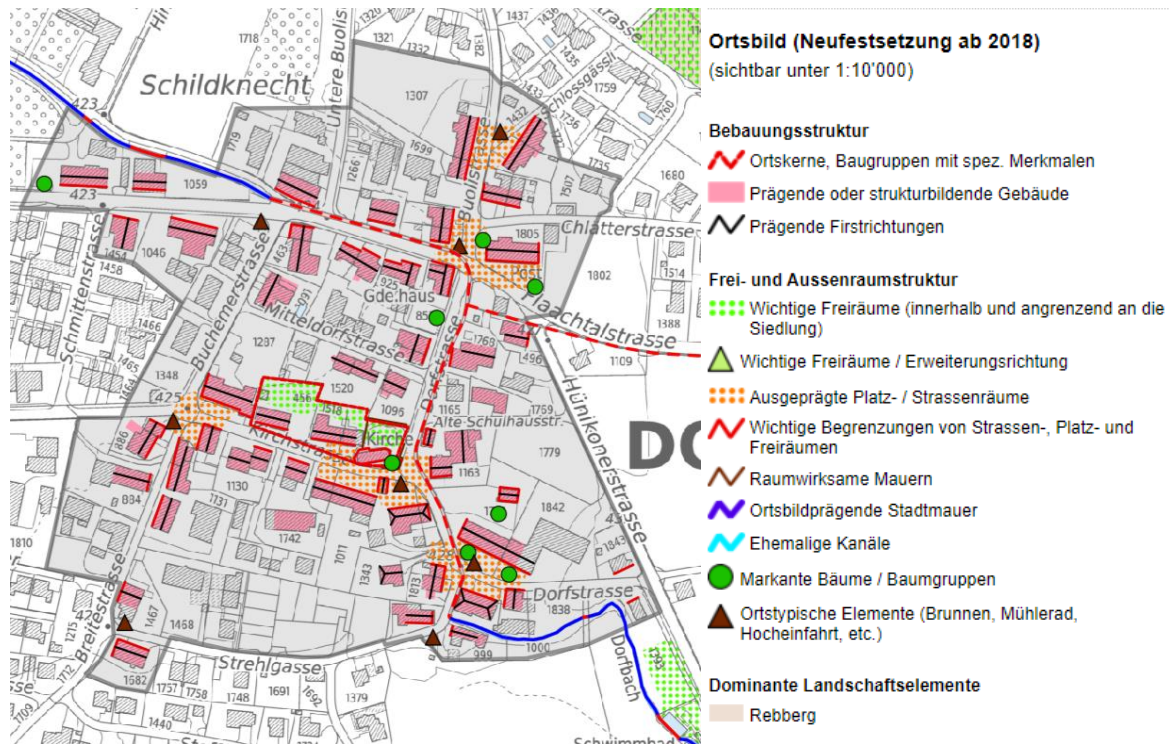


Abbildung 2 Inventar der schützenswerten Ortsbilder (KOBI), Ortsbild von Dorf.

2.3.6 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

In der Gemeinde Dorf sind landwirtschaftliche Nutzflächen vom Gewässerraum betroffen, wobei teilweise geringe Bewirtschaftungseinschränkungen auftreten. Eine genaue Zusammenstellung ist dem Anhang A7 zu entnehmen.

2.3.7 Meliorationskataster (50)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

2.4 Regionale Grundlagen

2.4.1 Regionaler Richtplan

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Dorf weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

2.4.2 Werkleitungskataster (94)

Zur Überprüfung der Lage der eingedolten Gewässer und zur Bestimmung des Leitungsdurchmessers wird das Werkleitungskataster der Gemeinde Dorf verwendet («Abwasser_Dorf.dxf», erhalten von Ingesa AG am 25.05.2021).

2.5 Kommunale Grundlagen

2.5.1 Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Kernzone (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit

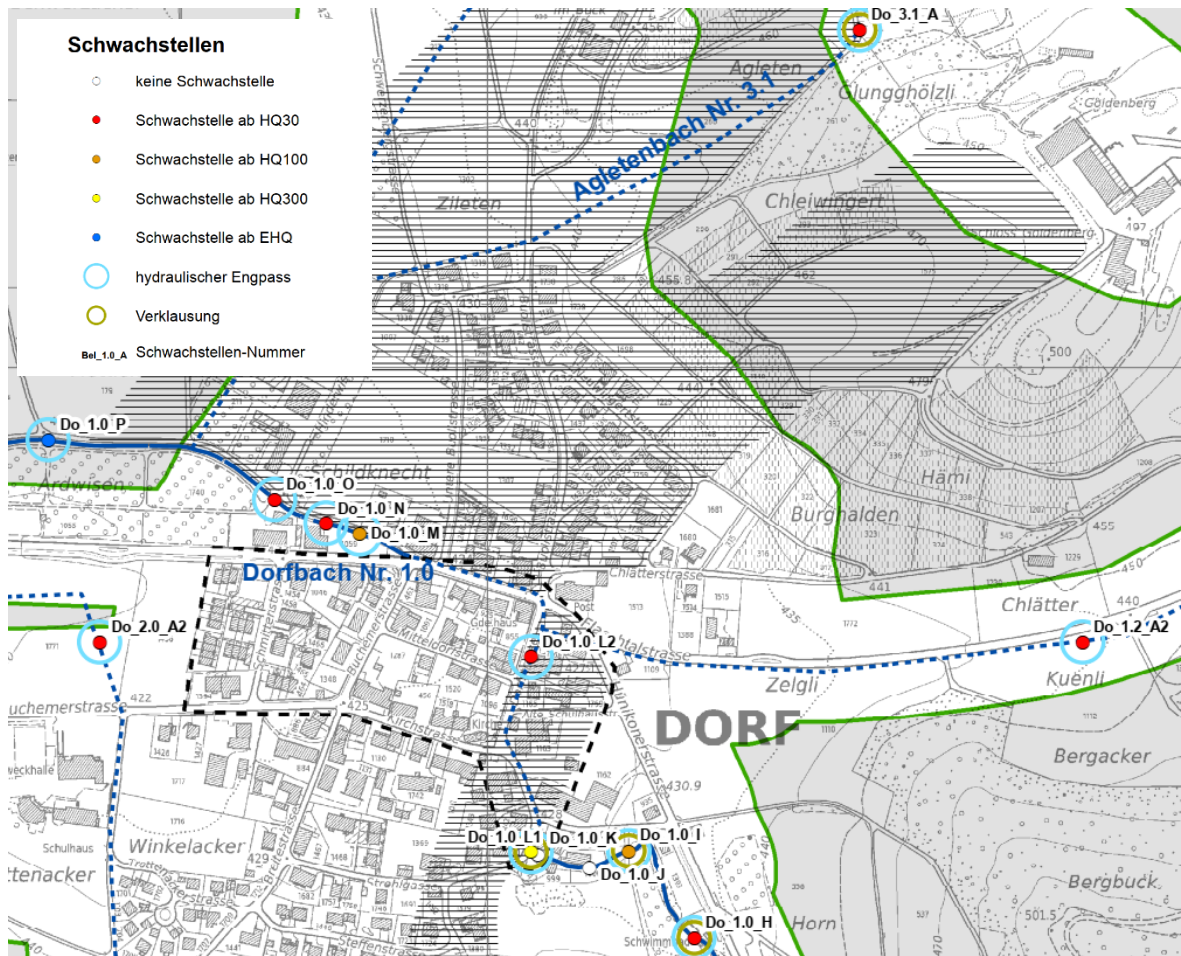


Abbildung 4 Schwachstellenkarte Dorf.

3 Abschnittsbildung

3.1 Kriterien für Abschnittsbildung

Für die Ausscheidung des Gewässerraums wurden in erster Linie die Gewässerabschnitte gemäss der ökomorphologischen Erhebung der Fliessgewässer verwendet. Diese Gewässerabschnitte unterscheiden sich u.a. in der Gewässersohlenbreite, der Breitenvariabilität des Wasserspiegels sowie der Beurteilungsklasse (natürlich/naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich/naturfremd, eingedolt). Anhand dieser Eigenschaften wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a der GSchV bestimmt. Abschnitte die über das Siedlungsgebiet hinaus gehen, wurden an den Zonengrenzen abgeschnitten.

Für die Nummerierung der Abschnitte wird der Gewässername grundsätzlich mit der Abschnittsnummer aus der ökomorphologischen Erhebung der Fliessgewässer ergänzt (z.B. Zuberbach_1). Falls Abschnitte mit vergleichbarem ökomorphologischem Zustand zusammengefasst werden, wird die Nummerierung des Abschnittes entsprechend angepasst und die Abschnittsnummerierung erfolgt ausgehen von der Nummer 1 vom untersten betrachteten Gewässerabschnitt bachaufwärts.

3.2 Abweichungen der Gewässerraumabschnitte von den Abschnitten gemäss Kartierung Ökomorphologie

Aufgrund der vielen kurzen Abschnitte am Dorfbach werden Abschnitte mit ähnlicher ökomorphologischer Charakteristik zusammengefügt.

- Der Abschnitt Dorfbach_1 (zusammengefügt aus den Abschnitten 28-31 gemäss Kartierung Ökomorphologie) wird aufgrund der durchgehend eingeschränkten Breitenvariabilität und ungenügenden Breite der Uferbereiche im Mittel als wenig beeinträchtigt klassifiziert (Tabelle 1, Abbildung 5).
- Der Abschnitt Dorfbach_3 (zusammengefügt aus dem Abschnitt 33 und dem unteren Bereich von Abschnitt 34) wird als stark beeinträchtigt klassifiziert (Abbildung 6). Die Neubeurteilung der Klassifizierung des unteren Bereichs des Abschnittes 34 im Bereich Parz. 847, 1838,1000) ist der Tabelle 2 zu entnehmen, Fotos des Abschnittes der Abbildung 7. Der ökomorphologische Zustand des oberen Bereiches des Abschnittes 34 (oberhalb des Durchlasses bei Parz. 847) ist deutlich weniger beeinträchtigt als der untere Bereich (Abbildung 9), weshalb hier keine Neubeurteilung vorgenommen wird.
- Der Abschnitt Dorfbach_4 (zusammengefügt aus dem oberen Teil des Abschnittes 34 sowie den Abschnitten Dorfbach_35-37 gemäss Kartierung Ökomorphologie) wird im Gesamten als wenig beeinträchtigt klassifiziert.

Tabelle 1: Zusammenfassung der kurzen Abschnitte Dorfbach_28-31 zu Dorfbach_1.

| Abschnitt Nr. gemäss Ökom. | Zustand | Sohlenbreite [m] | Breitenvariabilität | Rechnerische nat. GSB [m] |
|--|----------------------|------------------|---------------------|---------------------------|
| Dorfbach_28 | Stark beeinträchtigt | 0.9 | eingeschränkt | 1.35 |
| Dorfbach_29 | Wenig beeinträchtigt | 1.1 | eingeschränkt | 1.65 |
| Dorfbach_30 | eingedolt | 1.8 | keine | 3.6 |
| Dorfbach_31 | Wenig beeinträchtigt | 1.1* | eingeschränkt | 1.65 |
| Zusammengefasster Abschnitt Dorfbach_1 | Wenig beeinträchtigt | 1.1 | eingeschränkt | 1.65 |

*Vermessung vor Ort 1.1 m. Gemäss Kartierung Ökomorphologie 1.8 m, was jedoch nur unmittelbar nach dem Auslauf der Eindolung gemessen wird

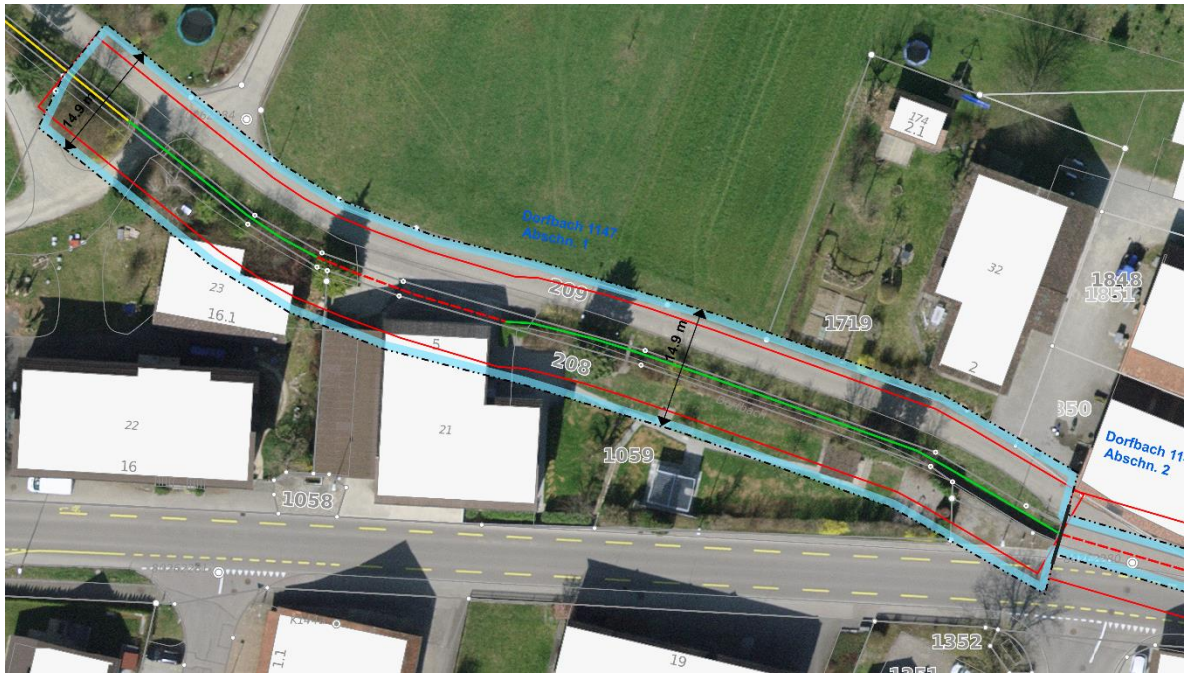


Abbildung 5 Abschnitt Dorfbach 1, zusammengefasst aus den Abschnitten 28-31 gemäss Kartierung Ökomorphologie

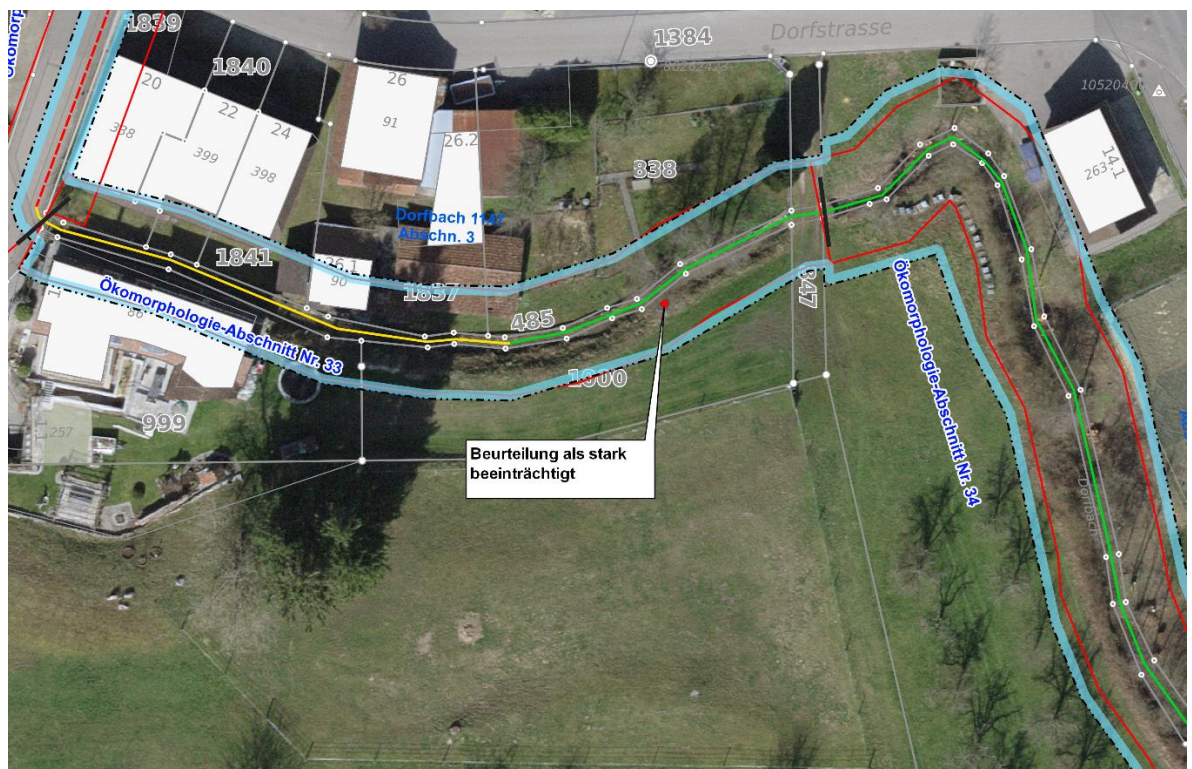


Abbildung 6 Abschnitt Dorfbach 3, zusammengefasst aus dem Abschnitt 33 (gelb) und dem unteren Teil (ab Parz. 847) des Abschnittes 34 (grün) gemäss Kartierung Ökomorphologie. Der Abschnitt 3 wird als stark beeinträchtigt klassifiziert.

Tabelle 2: *Neubeurteilung Klassierung Ökomorphologie Abschnitt 34 im Bereich Parz. 847,1838,1000.*

| Kriterium | Kartierung Ökomorphologie (Erhebung 2009) | Aufnahme vor Ort April 2023 |
|---|--|---|
| Beginn Abschnitt | Ende Eindolung Parz 1392 | Oberes Ende Durchlass Parz. 847 |
| Ende Abschnitt | 2m oberhalb Parzellengrenze 1838/1837 | Parzellengrenze 1838/1837 |
| Länge Abschnitt [m] | 123.0 | 36.8 |
| Breite Gewässersohle [m] | 1.8 | 1.4-1.8 |
| Breitenvariabilität | eingeschränkt (2 Punkte*) | eingeschränkt (2 Punkte*) |
| Verbauung Sohle | keine (0 Punkte*) | keine (0 Punkte*) |
| Verbauung Böschungsfuss links | Vereinzelt (<10%), Natursteine locker (durchlässig) (0 Punkte*) | Keine (0 Punkte*) |
| Verbauung Böschungsfuss rechts | Vereinzelt (<10%), Mauer (dicht) (0 Punkte*) | Überwiegend (>60%**), Mauer (dicht) (3 Punkte*) |
| Verbauung Böschungsfuss Mittelwert links/rechts | 0 Punkte | 2 Punkte |
| Uferbereich links | Breite ungenügend, Bewuchs gewässerfremd (3 Punkte*) | Breite ungenügend, Bewuchs gewässerfremd (3 Punkte*) |
| Uferbereich rechts | Breite ungenügend, Bewuchs gewässergerecht (2 Punkte*) | Breite ungenügend, Bewuchs gewässergerecht (2 Punkte*) |
| Uferbereich Mittelwert links/rechts | 3 Punkte* | 3 Punkte* |
| Beurteilungsklasse | Wenig beeinträchtigt (5 Punkte) | Stark beeinträchtigt (7 Punkte) |

*Vorgehen gemäss Ökomorphologie Stufe F

** Entlang dem rechten Ufer ist durchgehend eine Ufermauer vorhanden. Teilweise haben sich am Fusspunkt Ablagerungen sowie Bewuchs gebildet (Abbildung 7). Die Beschaffenheit des rechten Ufers im Bereich der Parz 1838 unterscheidet sich kaum von jener im Bereich Parz. 1837, wo die Ökomorphologie in Abschnitt 33 gemäss Klassierung von 2009 als stark beeinträchtigt eingestuft wird (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 7 Abschnitt Dorfbach Parz 847/1838/1000 (NRP, April 2023). a) Blick gegen Fließrichtung auf Durchlass Parz. 847; b) Ufermauer Parz. 1838 (Fließrichtung von rechts nach links)



Abbildung 8 Blick auf Höhe Parzellengrenze 1837/1838 in Fliessrichtung auf Abschnitt 33 gemäss Kartierung Ökomorphologie (NRP, April 2023)



Abbildung 9 Oberer Bereich (Parz. 1393/1390) des Abschnittes 34 gemäss Kartierung Ökomorphologie. a) unmittelbar oberhalb Durchlass Parz. 847, Blick gegen Fliessrichtung b) Abschnittsbeginn unterhalb Parz. 1392, Blick in Fliessrichtung (NRP, April 2023)

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Generell wird die natürliche Gerinnesohlenbreite aus aktueller Sohlenbreite und Breitenvariabilität (Korrekturfaktor für Sohlenbreite) berechnet. Bei den Abschnitten Dorfbach_3 und 4, die im Mittel eine eingeschränkte Breitenvariabilität aufweisen, sowie beim Abschnitt Dorfbach_6 wird die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand von Referenzabschnitten ermittelt (Tabelle 3).

Tabelle 3: Ermittlung nat. Gerinnesohlenbreite aufgrund von Referenzabschnitten

| Abschnitt Nr. gemäss Ökomorphologie | Referenzabschnitte gemäss Kartierung Ökomorphologie | Nat. Gerinnesohlenbreite aufgrund Referenzabschnitt |
|-------------------------------------|---|---|
| Dorfbach_3 | Dorfbach 36 | 2.0 |
| Dorfbach_4 | Dorfbach 36 | 2.0 |
| Dorfbach_6 | Dorfbach 38 | 1.7 |

4 Bemessung Gewässerraum

4.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

Im Folgenden wird dargestellt, wie der minimale Gewässerraum für die offenen und eingedolten Fliessgewässer im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dorf berechnet wird.

Es wird für alle Gewässer im Siedlungsgebiet ein Gewässerraum festgelegt, es sei denn der Gewässerraum ist bereits ausgeschieden oder eine Ausscheidung ist geplant (vgl. Abschnitt 2.4).

Zu den offenen Gewässern zählen Bäche, Flüsse und auch WR-Anlagen im Hauptschluss. Des Weiteren fallen offene HW-Entlastungskanäle sowie Parallelgewässer in diese Kategorie. Der Gewässerraum wird für offene Abschnitte mit der Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV, Tabelle 4) hergeleitet, wenn der Abschnitt eine der folgenden Gebiete, Landschaften oder Zonen tangiert:

- Biotope von nationaler Bedeutung
- Kantonale Naturschutzgebiete
- Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung
- Landschaften von nationaler Bedeutung (nur bei gewässerbezogenen Schutzziele relevant)
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete (nur bei gewässerbezogenen Schutzziele relevant)

Tabelle 4: Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite nach Art 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV

| Art. 41a, Abs.,1 | Natürliche Breite Gerinnesohle b | Minimale Gewässerraumbreite |
|------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| a) | <1 m | 11 m |
| b) | 1-5 m | 6 x b + 5m |
| c) | >5 m | b + 30 m |
| Art. 41a Abs. 2 | Natürliche Breite Gerinnesohle b | Minimale Gewässerraumbreite |
| a) | <2 m | 11 m |
| b) | 2-15 m | 2.5 x b + 7m |

Bei stehenden Gewässern wird der Gewässerraum nach Art 41b GSchV berechnet und beträgt 15 m ab der Uferlinie. Berücksichtigt werden Seen und aktive Wasserrechtsweiher mit einer Fläche von mehr als 0.5 ha. Stehende Gewässer mit einer Fläche < 0.5 ha, die für das hydrologische Gesamtsystem nachweislich von untergeordneter Bedeutung sind, können ausser Acht gelassen werden (keine Festlegung des Gewässerraums oder des Verzichts auf den Gewässerraum erforderlich).

Die für die Gewässerabschnitte in der Gemeinde Dorf berechneten minimalen Gewässerräume sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Berechnung der minimalen Gewässerraubbreite

| Abschnitt | Berechnung nach | Minimale GWR-Breite |
|---------------|-----------------|---------------------|
| Dorfbach_1 | Art. 41a Abs. 2 | 11.0 m |
| Dorfbach_2 | Art. 41a Abs. 2 | 11.0 m |
| Dorfbach_3 | Art. 41a Abs. 2 | 12.0 m |
| Dorfbach_4 | Art. 41a Abs. 2 | 12.0 m |
| Dorfbach_5 | Art. 41a Abs. 2 | 11.0 m |
| Dorfbach_6 | Art. 41a Abs. 2 | 11.0 m |
| Agletenbach_1 | Art. 41a Abs. 2 | 11.0 m |
| Roussgraben_1 | Art. 41a Abs. 2 | 11.0 m |
| Zuberbach_1 | Art. 41a Abs. 2 | 11.0 m |
| Zuberbach_2 | Art. 41a Abs. 2 | 11.0 m |

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Es wird überprüft, ob der minimale Gewässerraum gemäss Kap. 4.1 für die Einhaltung der Interessen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie allfälliger Gewässernutzungen genügt. Kann eines dieser Kriterien mit dem minimalen Gewässerraum nicht erfüllt werden, wird der Gewässerraum im entsprechenden Abschnitt erhöht.

Hochwasserschutz

Um zu gewährleisten, ob der Hochwasserschutz im gesetzlich vorgesehenen minimalen Gewässerraum erfüllt werden kann, oder ob dafür ein erhöhter Gewässerraum ausgeschieden werden muss, wird für alle Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet, bei denen eine Schwachstelle bezüglich Hochwasserschutz vorhanden ist, nach den folgenden Punkten vorgegangen:

- Festlegung des Bemessungsabflusses HQ100 oder HQ300
- Querprofilbetrachtung
- Berechnungsmethode
- Gewässerabstand

Im Siedlungsgebiet von Dorf ist gemäss Gefahrenkarte eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung vorhanden (Abbildung 3). Die Schwachstellen, die die Ausuferungen verursachen, liegen vor allem am Dorfbach, aber auch bei den Eindolungen des Zuberbachs, Roussgrabens und Agletenbachs (Abbildung 4).

In der Regel gilt HQ100 als Schutzziel für das Siedlungsgebiet. Liegen Sonderobjekte in der Gefährdungszone oder ist gemäss kantonaler Risikokarte das Hochwasserrisiko im betrachteten Gebiet mittel bis hoch, so ist HQ300 als massgebender Abfluss für die Querprofil-Betrachtung anzuwenden. Aufgrund des mittleren bis grossen Risikos im Ortskern von Dorf wird bei allen Abschnitten das HQ300 als Schutzziel verwendet.

Die Querprofilbetrachtung wurde an den in Tabelle 7 aufgeführten Abschnitten vorgenommen. Einzig beim Abschnitt Dorfbach_5 ist keine Schwachstelle in der Schwachstellenkarte der Gefahrenkartierung verzeichnet. Die dort in der Gefahrenkarte verzeichnete Gefährdung stammt von Ausuferungen beim Durchlass Hünikonerstrasse in Abschnitt 6 resp. vom Durchlass unmittelbar unterhalb Abschnitt 5 aufgrund Verklausung. Der Abschnitt Dorfbach_5 selbst weist mit einer grossen Gerinnetiefe von mind. 2.5 m und einem Gefälle von 3% eine genügend grosse Abflusskapazität auf um ein HQ300 von 4.9 m³/s inkl. Freibord von 0.5 m abzuleiten, weshalb beim Abschnitt Dorfbach_5 keine Querprofilbetrachtung durchgeführt wird.

Eine detaillierte Herleitung der erforderlichen Gewässerraumbreite aufgrund Hochwasserschutz ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen. Bei der Berechnung wird das gemessene Fliessgefälle verwendet, sofern damit strömende Abflussverhältnisse erreicht werden. Bei steileren Gerinnen wird in der Querprofilbetrachtung das Gefälle so weit reduziert, dass maximal eine Froude-Zahl von 1 erreicht wird. Bei den eingedolten Abschnitten wird bei steilen Gerinnen (Gefälle 2%) der Teilfüllungsgrad auf 60% beschränkt, was beim Abschnitt Dorfbach_6 der Fall ist.

Bei den eingedolten Abschnitten, bei denen ein Ausbaupotential besteht, wird die Querprofilbetrachtung sowohl für den eingedolten als auch für den geöffneten Abschnitt berechnet. Dies betrifft den Zuberbach, den Agletenbach und den Roussgraben.

Die verwendeten Hochwasserabflüsse entsprechen mind. den Abflussgrössen am unteren Ende des betrachteten Abschnittes und wurden anhand der in der Gefahrenkartierung angegebenen Abflüsse konservativ abgeschätzt (Tabelle 6).

Tabelle 6: Verwendete Hochwasserabflüsse.

| Abschnitt | Ermittlung massgebender Hochwasserabfluss | HQ30 | HQ100 | HQ300 |
|-------------------|--|------|-------|-------|
| Dorfbach_1 | Gemäss Schwachstelle Do_1.0_O am unteren Ende des Abschnittes | 6.4 | 10.5 | 13.4 |
| Dorfbach_2 | Gemäss Schwachstelle Do_1.0_M am unteren Ende des Abschnittes | 6.4 | 10.5 | 13.4 |
| Dorfbach_3 | Gemäss Schwachstelle Do_1.0_L1 am unteren Ende des Abschnittes | 2.5 | 3.7 | 4.9 |
| Dorfbach_4 | Gemäss Schwachstelle Do_1.0_I innerhalb des Abschnittes | 2.5 | 3.7 | 4.9 |
| Dorfbach_6 | Gemäss Schwachstelle Do_1.0_G unterhalb des Abschnittes | 2.4 | 3.6 | 4.9 |
| Zuberbach_1 und 2 | Abfluss bei Mündung in Dorfbach, gemäss Bericht Gefahrenkartierung | 1.1 | 1.6 | 2.1 |
| Agletenbach_1 | Schwachstelle Do_3.1_A, Vergleichbar mit Differenz Do_1.0_P und Do_1.0_O | 0.8 | 1.2 | 1.9 |
| Roussgraben_1 | Gemäss Schwachstelle Do_2.0_A2 unterhalb des Abschnittes | 0.9 | 1.3 | 1.8 |

Tabelle 7: Abschnitte, an denen die Querprofilbetrachtung durchgeführt wurde aufgrund eines Hochwasserschutz-Defizites. Bei allen Abschnitten wird aufgrund des mittleren bis hohen Risikos in Dorf das HQ300 als Schutzziel verwendet.

| Abschnitt | Min. GWR-Breite | GR aufgrund HWS | GR mit reduziertem Unterhaltsstreifen |
|---------------|-----------------|-----------------|---------------------------------------|
| Dorfbach_1 | 11.0 m | 15.2 m | 12.2 m |
| Dorfbach_2 | 11.0 m | 4.6 m | - |
| Dorfbach_3 | 12.0 m | 14.1 m | 12.0 m |
| Dorfbach_4 | 12.0 m | 14.1 m | 12.0 m |
| Dorfbach_6 | 11.0 m | 4.1 m | - |
| Zuberbach_1 | 11.0 m | 11.1 m | 11.0 |
| Zuberbach_2 | 11.0 m | 11.1 m | 11.0 |
| Agletenbach_1 | 11.0 m | 10.9 m | - |
| Roussgraben_1 | 11.0 m | 7.9 m | - |

In der Regel sind beidseitige Unterhaltsstreifen von je 3 m vorzusehen, deren Notwendigkeit aber fallweise diskutiert werden kann. Dies betrifft die Abschnitte Dorfbach_1, Dorfbach_3 und Dorfbach_4 sowie den Zuberbach. Der Abschnitt Dorfbach_1 liegt unmittelbar neben einer Strasse, die die Zugänglichkeit gewährleistet, weshalb der Unterhaltsstreifen auf dieser Seite reduziert werden kann. Beim Abschnitt Dorfbach_4 und bei der oberen Hälfte des Abschnittes Dorfbach_3 ist linksseitig der Zugang aufgrund der freien Landwirtschaftsfläche gegeben und rechtsseitig erfolgt der Zugang über die vorhandene Strasse, weshalb die Unterhaltsstreifen mind. einseitig reduziert werden können. Im unteren Teil des Abschnittes Dorfbach_3 erfolgt der Zugang über die Strehlgasse. Für die Zugänglichkeit längs zum Gewässer reicht für den untersten rund 25m langen Teil des Abschnittes, der im Bereich der bebauten Grundstücke liegt, ein einseitiger 3m breiter Unterhaltsstreifen aus, auf der anderen Seite ist eine Reduktion der Breite des Unterhaltsstreifens möglich.

Beim Zuberbach kann der Unterhaltsstreifen einseitig minimal reduziert werden (Zugänglichkeit ohnehin über Strasse parallel zum Bach gewährleistet), was die Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt. Somit ist die marginale Erhöhung des minimalen Gewässerraums beim Zuberbach nicht notwendig.

Revitalisierung

Für Abschnitte, die weder Revitalisierungspotential noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, reicht der minimale Gewässerraum für eine Revitalisierung aus.

In Dorf muss beim Abschnitt Dorfbach_1, Dorfbach_4 und Dorfbach_5 der Gewässerraum aufgrund Revitalisierung von 11 m gemäss Biodiversitätskurve auf 14.9 m (Abschnitt 1) resp. 17 m (Abschnitt 4) und 15.2 m (Abschnitt 5) erhöht werden, da es sich um einen wenig beeinträchtigten resp. natürlichen/naturnahen Zustand handelt. Bei den übrigen Abschnitten reicht der minimale Gewässerraum aus.

Natur- und Landschaftsschutz

Für Abschnitte, die weder Revitalisierungspotential noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Bei den übrigen Abschnitten (betrifft in Dorf die Abschnitte Dorfbach_1 und Dorfbach_4-5) sind Abklärungen zu Natur und Landschaftsschutz zu treffen, sofern der Raumbedarf nicht durch die Biodiversitätskurve oder ein Fachgutachten gesichert wird und auch keine Massnahmenvorschläge aus der Revitalisierungsplanung oder Vorgaben aus Revitalisierungsprojekten vorhanden sind. Da bei den zu betrachtenden Abschnitten der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden wird, sind keine weiteren Abklärungen notwendig.

Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist, werden die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung betrachtet. Da sich in Dorf keine Wasserkraftwerke befinden, wird lediglich der Erholungsnutzen beurteilt. In Dorf befinden sich jedoch keine Erholungseinrichtungen entlang der Gewässer, welche eine Erhöhung des Gewässerraums erfordern.

4.3 Anpassung des Gewässerraums

4.3.1 Überprüfung asymmetrische Anordnung

In Schritt 4.3 wird geprüft, ob der in den vorherigen Schritten bezeichnete Gewässerraum unter Umständen asymmetrisch angeordnet und an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Eine ursprünglich vorgesehene asymmetrische Anordnung des Gewässerraums am Roussgraben sowie beim Abschnitt Dorfbach_4 (lokal beim Entsorgungsgebäude in Kurve bei Parz. 1393), wird aufgrund der Rückmeldung vom AWEL zur Vorprüfung nicht vorgenommen. Lokal wird jedoch die Gewässerraumlinie durch Ausdünnen einzelner Stützpunkte begradigt.

Beim Abschnitt Dorfbach_5 wird eine asymmetrische Anordnung geprüft. Da jedoch keine eindeutigen Vorteile entstehen (Verlust an Fruchtfolgefläche kann nicht komplett vermieden werden, Böschungsoberkante würde bei einer asymmetrischen Anordnung teilweise nicht mehr im Gewässerraum liegen) wird von einer asymmetrischen Anordnung abgesehen.

Die getroffenen asymmetrischen Anordnungen wirken sich weder auf den Hochwasserschutz noch auf eine allfällige Revitalisierung und ökologische Vernetzung aus. Hingegen wird der Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen so weit genutzt, dass für alle betroffenen Grundeigentümer insgesamt eine bessere Lösung resultiert.

4.3.2 Reduktion im dicht überbauten Gebiet

Im dicht überbauten Gebiet kann fallweise eine Reduktion des Gewässerraums in Betracht gezogen werden. Bei eingedolten Fliessgewässern, WR-Kanälen (offen und eingedolt), WR-Weihern sowie stehenden Gewässern < 0,5 ha ist eine Reduktion fallweise auch möglich, wenn sich das Gewässer nicht im dicht überbauten Gebiet befindet.

Die eingedolten Abschnitt Dorfbach_2 und Zuberbach_1 sowie der offene Abschnitt Dorfbach_3 befinden sich in einer Kernzone, die Grundstücke sind bis auf den oberen Teil des Abschnittes Dorfbach_3 baulich weitgehend ausgenützt und die Bauten reichen teilweise bis an das eingedolte Gewässer heran. Zudem liegen diese Abschnitte im KOBİ-Perimeter, das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Dorf und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Diese Abschnitte werden deshalb als «dicht überbaut» bewertet. Eine Reduktion des Gewässerraums wird beim eingedolten Abschnitt Dorfbach_2 vorgenommen. Eine Ausdolung des Abschnittes Dorfbach_2 ist aufgrund der Lage im Strassenraum ohnehin nicht möglich. Die Gewässerraumbreite wird jeweils auf 5.0 m reduziert, womit die erforderliche Eingriffsbreite gewährleistet ist (vgl. Anhang 8). Beim

Dorfbach_3 ist eine Reduktion aufgrund des Hochwasserschutzes nicht möglich. Bei den übrigen Abschnitten sind die Kriterien für «dicht überbaut» nicht gegeben (vgl. Tabelle im Anhang).

4.3.3 Harmonisierung prüfen

In diesem Schritt wird geprüft, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist.

Folgende Punkte sind dabei zu prüfen:

- 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV (Chemikalien-Reduktionsverordnung)
- Gewässerparzellen
- Parzellengrenzen
- Böschungsoberkanten/Geländekanten und markante Geländepunkte
- Waldabstandslinien
- Gewässerbaulinien
- Gewässerabstandslinien
- Gewässerabstand nach § 21 WWG

In Dorf wird keine Harmonisierung des Gewässerraums vorgenommen.

Beim Abschnitt Dorfbach_5 wird eine Anpassung des GR an die Waldgrenze resp. Strassenparzelle geprüft. Es wird jedoch von dieser Anpassung abgesehen, da dies im obersten Teil des Abschnittes einer asymmetrischen Anordnung und dem Verlust an Landwirtschaftsfläche (Fruchtfolgefläche) entsprechen würde und im unteren Teil teilweise einer Verbreiterung des GR um über 5.5 m.

4.4 Schlussprüfung

Wird in einem Abschnitt der minimale Gewässerraum erhöht oder angepasst (reduziert, asymmetrisch angeordnet oder mit bestehenden Vorgaben harmonisiert), oder soll ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden, wird als letzter Schritt eine Interessenabwägung durchgeführt. Während bei den eingedolten Bächen Agletenbach, Roussgraben und Zuberbach der minimale Gewässerraum von 11 m ausgeschieden wird, ist am Dorfbach bei den offenen Gewässerabschnitten Dorfbach_1, 3, 4 und 5 eine Erhöhung des Gewässerraums zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes resp. für eine spätere Revitalisierung notwendig. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite wird am eingedolten Gewässerabschnitt Dorfbach_2 in der Kernzone (KOBI-Perimeter) vorgenommen.

Für diese Abschnitte, bei denen der ausgeschiedene GR von Art. 41a und 41b GSchV (Schritt 2) abweicht, wird im Folgenden eine Interessenabwägung durchgeführt.

Dorfbach 1 (Erhöhung Gewässerraum aufgrund Hochwasserschutz und Revitalisierung)

Tangierte Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten: zwei Gebäude tangiert, Betroffenheit mässig bei erhöhtem Gewässerraum, bauliche Nutzung nach wie vor möglich
- Landwirtschaft / Bodenschutz: durch die Erhöhung des Gewässerraums auf Biodiversitätskurve sind 43.6 m² FFF betroffen, keine Bewirtschaftungseinschränkungen

Funktionen aus Gewässerschutzgesetzgebung: bei erhöhten GR voll erfüllt; Die Erhöhung des Gewässerraums ist notwendig, um sowohl den Hochwasserschutz als auch eine Revitalisierung zu ermöglichen.

Handlungsspielraum: eine Reduktion des Gewässerraums ist aufgrund des Hochwasserschutzes nur bedingt unter Reduktion (Weglassen) eines Unterhaltsstreifens möglich. Eine asymmetrische Anordnung durch Verschiebung des Gewässerraums nach rechts ist im Hinblick auf einen Ausbau

des Gerinnes und aufgrund der zusätzlich betroffenen FFF nicht sinnvoll, eine Verschiebung nach links würde die Grundeigentümer hinsichtlich Bebaubarkeit der Parzellen stärker beeinträchtigen. Gegenüberstellung: Der minimale Gewässerraum muss zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und für eine zukünftige Revitalisierung erhöht werden. Dadurch werden die linksseitigen Parzellen stärker betroffen, die Gebäude werden jedoch auch vom minimalen Gewässerraum tangiert, weshalb die zusätzliche Einschränkung für die Grundeigentümer durch die Erhöhung des Gewässerraums gering ist, zumal eine verhältnismässige bauliche Nutzung weiterhin möglich ist. Die rechtsseitig betroffene Fruchtfolgefläche sind im Vergleich zur Gesamtfläche der Fruchtfolgefläche gering.

Entscheid und Resultat Schlussprüfung: Der zur Gewährleistung der Gewässerfunktionen (Hochwasserschutz und Revitalisierung) erhöhte und symmetrisch ausgeschiedene Gewässerraum wird aufgrund der obigen Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig erachtet, da er insgesamt die beste Lösung darstellt.

Dorfbach 2 (Reduktion Gewässerraum)

Tangierte Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten: mehrere Gebäude und Strassenraum tangiert, Betroffenheit stark bei minimalem Gewässerraum und gering bei reduziertem Gewässerraum

Funktionen aus Gewässerschutzgesetzgebung: Der reduzierte Gewässerraum ist grösser als die minimale Eingriffsbreite unter Berücksichtigung des für den Hochwasserschutz erforderlichen Rohrdurchmessers, die Anforderungen bezüglich Hochwasserschutz sind somit erfüllt. Da der Abschnitt im Strassenraum liegt, ist eine Ausdolung und Revitalisierung am jetzigen Standort nicht möglich.

Handlungsspielraum: Da es sich um dicht überbautes Gebiet im schützenswerten Ortsbild (KOBIPerimeter) handelt, ist der Spielraum für eine Reduktion des minimalen Gewässerraums gegeben, da der Hochwasserschutz im reduzierten Gewässerraum erfüllt werden kann.

Gegenüberstellung: Da sich die Reduktion des Gewässerraums nicht negativ bezüglich der Interessen aus Gewässerschutzgesetzgebung auswirkt, überwiegen die Interessen aus baulicher Sicht, den Gewässerraum zu reduzieren.

Entscheid und Resultat Schlussprüfung: Der reduzierte Gewässerraum wird aufgrund der obigen Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig erachtet, da er für die betroffenen Grundeigentümer und Interessen insgesamt die beste Lösung darstellt.

Dorfbach 4 (Erhöhung GR aufgrund Revitalisierung)

Tangierte Interessen:

- Landwirtschaft / Bodenschutz: mehr kantonale Landwirtschaftszone und Fruchtfolgefläche im Gewässerraum, Betroffenheit mässig

Funktionen aus der Gewässerschutzgesetzgebung: Hochwasserschutz ist erfüllt; der erhöhte Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve erfüllt ebenfalls alle Anforderungen für eine mögliche Gewässerrevitalisierung

Handlungsspielraum: Da keine Massnahmenvorschläge vorliegen, ist der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve auszuscheiden (Schritt 3b), oder es ist eine aufwändige Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz durchzuführen, um den Gewässerraum auf das Minimum zu reduzieren. Eine asymmetrische Anordnung kann nicht ohne Benachteiligung der angrenzenden Parzellen vorgenommen werden, da entweder rechtsseitig die Parzelle im Bereich des Entsorgungsbauwerk zu stark betroffen wäre resp. linksseitig mehr Fruchtfolgefläche im Gewässerraum zu liegen käme.

Gegenüberstellung: Der minimale Gewässerraum wird aus Revitalisierungsgründen (Ökomorphologie natürlich/naturnah) erhöht. Da die Landwirtschaftszone dadurch nur am Rand stärker tangiert wird, sind die Bewirtschaftungseinschränkungen durch den Gewässerraum und der zusätzliche Verlust an Fruchtfolgefläche gering.

Entscheid und Resultat Schlussprüfung: Der auf Biodiversitätskurve erhöhte Gewässerraum wird aufgrund der obigen Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig erachtet. Da dies einen Mehrwert aus Sicht Gewässer bietet und die entstehenden Einschränkungen gering sind, stellt der erhöhte Gewässerraum insgesamt die beste Lösung dar.

Dorfbach 5 (Erhöhung GR aufgrund Revitalisierung)

Tangierte Interessen:

- Landwirtschaft / Bodenschutz (mehr kantonale Landwirtschaftszone und Fruchtfolgefläche im Gewässerraum, Betroffenheit mässig)

Funktionen aus der Gewässerschutzgesetzgebung: Hochwasserschutz ist erfüllt; der erhöhte Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve erfüllt alle Anforderungen aus Sicht Gewässerrevitalisierung

Handlungsspielraum: Da keine Massnahmenvorschläge vorliegen, ist der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve auszuschneiden, oder es ist eine aufwändige Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz durchzuführen, um den Gewässerraum auf das Minimum zu reduzieren.

Gegenüberstellung: Der minimale Gewässerraum wird aus Revitalisierungsgründen (Ökomorphologie natürlich/naturnah) erhöht. Da die Landwirtschaftszone dadurch nur am Rand stärker tangiert wird, sind die Bewirtschaftungseinschränkungen durch den Gewässerraum und der zusätzliche Verlust an Fruchtfolgefläche gering.

Entscheid und Resultat Schlussprüfung: Der auf Biodiversitätskurve erhöhte Gewässerraum wird aufgrund der obigen Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig erachtet. Da dies einen Mehrwert aus Sicht Gewässer bietet und die entstehenden Einschränkungen gering sind, stellt der erhöhte Gewässerraum insgesamt die beste Lösung dar.

Die Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach, Agletenbach, Roussgraben und Zuberbach in der Gemeinde Dorf wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

5 Ausscheidung Gewässerraum

Die Gewässerraumausscheidung erfolgte nach den Grundsätzen des AWEL. Die Berechnungen und Begründungen zu den einzelnen Festlegungsschritten sind in der beigelegten Dokumentation «Festlegung und Gewässerraum – Herleitung und Resultate» (Excelvorlage AWEL) ersichtlich (Anhang 3).

Bei einigen Abschnitten muss der Gewässerraum aufgrund Hochwasserschutz oder Revitalisierung erhöht werden. Bei den eingedolten Abschnitten im dicht überbauten Siedlungsgebiet ist hingegen eine Reduktion des minimalen Gewässerraums möglich. Abweichungen vom minimalen GR sind in Tabelle 8 zusammengestellt.

Die Detailpläne des Gewässerraums sowie die betroffenen Fruchtfolgeflächen sind den Planbeilagen zu entnehmen.

Tabelle 8: Gewässerraumabschnitte, minimale und definitive Gewässerraumbreite.

| Abschnitt | Min. GWR | Def. GR [m] | Begründung |
|---------------|----------|-------------|--|
| Dorfbach_1 | 11.0 | 12.2 | - |
| Dorfbach_2 | 11.0 | 5.0 | Reduktion im dicht überbauten Gebiet |
| Dorfbach_3 | 12.0 | 12.0 | - |
| Dorfbach_4 | 12.0 | 17.0 | Erhöhung aufgrund Revitalisierung und Hochwasserschutz |
| Dorfbach_5 | 11.0 | 15.2 | Erhöhung aufgrund Revitalisierung |
| Dorfbach_6 | 11.0 | 11.0 | - |
| Agletenbach_1 | 11.0 | 11.0 | - |
| Roussgraben_1 | 11.0 | 11.0 | - |
| Zuberbach_1 | 11.0 | 11.0 | - |
| Zuberbach_2 | 11.0 | 11.0 | - |

6 Anhang

- A1: Terminplan
- A2: Formular Vorabklärung
- A3: Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A4: Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz je Gewässerabschnitt
- A5: Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A6: Quantifizierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Fruchtfolgeflächen je Gewässerabschnitt und natürlich gewachsene Böden
- A7: Kategorisierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gewässerabschnitt und Angabe, ob Betroffenheit gesamthaft in der Gemeinde grösser als 25 Aren ist
- A8: Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz

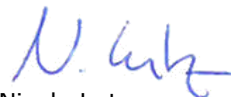
7 Beilagen

- Detailpläne Gewässerraum inkl. Geodatensatz
- Detailplan Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum (siehe Anhang A6)

NRP Ingenieure AG



Timo Heinisch
Projektleiter



Nicola Lutz
Projektingenieurin

Anhang 1

Terminplan

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Dorf

Gewässer: Dorfbach, Zuberbach, Agletenbach, Roussgraben

Meilensteine / terminliche Koordination

| Grundlage/Vorhaben | 2018-2020 | | | | 2021-2023 | | | | 2024-2026 | | | |
|---|-----------|--|--|--|-------------------------------|--|--|--|-----------|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe) | | | | | Frühjahr 2021- Sommer 2023 | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Revision BZO | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Masterplan | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Gestaltungsplan | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Landschaftsentwicklungskonzept | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Hochwasserschutzprojekt | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Revitalisierungsprojekt | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Infrastrukturprojekt | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> .. | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> .. | | | | | | | | | | | | |

Anhang 2

Formular Vorabklärung

-Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Dorf

Gewässer: Dorfbach, Zuberbach, Agletenbach,
Roussgraben

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit / zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

| Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund: | | | | |
|---|--|--------|---------------|---------------------------------------|
| Nr. | Grundlage/Vorhaben | Status | Betroffenheit | Bemerkungen zu Status / Betroffenheit |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventare | | | |
| 1 | - BLN Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 2 | - ISOS Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 3 | - IVS Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz | | | Vom GR betroffen |
| 4 | - Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung) | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 5 | - WZVV Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 6 | • Wild- und Siegfriedkarten | | | Nicht verwendet für GR-Ausscheidung |
| 7 | • Karten von Hans Conrad Gyger | | | Nicht verwendet für GR-Ausscheidung |
| Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch): | | | | |
| Nr. | Grundlage/Vorhaben | Status | Betroffenheit | Bemerkungen zu Status / Betroffenheit |
| 8 | • Fachgutachten Gewässerraum | | | Natürliche GSB <15m |
| 9 | • Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE) | | | Nicht verwendet für GR-Ausscheidung |
| | • Kantonaler Richtplan | | | |

| | | | | |
|----|--|--|--|--|
| 10 | - Zentrumsgebiete | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 11 | - Schutzwürdiges Ortsbild | | | Nicht verwendet für GR-Ausscheidung |
| 12 | - Erholungsgebiet | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 13 | - Freihaltegebiet | | | GR wurde in diesen Zonen ausgeschieden |
| 14 | - Naturschutzgebiet (in Gewässern) | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 15 | - Landschaftsschutz und -fördergebiete | | | Keinen Einfluss auf GR |
| 16 | - Landschaftsverbindung | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 17 | - Gruben- und Ruderalbiotope | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 18 | - Gewässerrevitalisierung | | | Nur geringer Revitalisierungsnutzen |
| 19 | - Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer) | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 20 | - Fruchtfolgefleichen | | | Von GR betroffen |
| 21 | - Radroute von nationaler Bedeutung | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 22 | - Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 23 | • Kantonale Nutzungspläne | | | Nicht relevant für GR |
| 24 | • Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich | | | Nicht relevant für GR |
| 25 | • Öffentliche Oberflächengewässer* | | | Eigenschaften übernommen; mit/ohne Parzelle, offen/eingedolt |
| 26 | • Ökomorphologie Fließgewässer* | | | Relevant für Abschnittsbildung und min. GR |
| 27 | • Gewässerschutzkarte | | | Nicht verwendet für GR-Ausscheidung |
| 28 | • Revitalisierungsplanung* Fließgewässer | | | Nur geringer Revitalisierungsnutzen |
| 29 | • Historische Gewässerkarte im GIS-Browser | | | Von GR betroffen und für Tabelle 6.2 relevant |
| 30 | • Naturgefahrenkarte* | | | Einige Schwachstellen vorhanden |
| 31 | • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte | | | Nichts bekannt |
| 32 | • Risikokarte Hochwasser | | | Verwendung für Bestimmung Bemessungshochwasser |
| 33 | • Hochwasserschutzprojekte | | | Nichts bekannt |
| 34 | • Gewässernutzung* / Wasserrechte* | | | Keine vorhanden in Dorf |

| | | | | |
|--|---|---------------|----------------------|--|
| 35 | <ul style="list-style-type: none"> Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> Sanierungsplanung Schwall/Sunk Reaktivierung Geschiebehalt Wiederherstellung Fischgängigkeit | | | Nichts bekannt |
| 36 | <ul style="list-style-type: none"> Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) | | | Nicht relevant für GR |
| 37 | <ul style="list-style-type: none"> Baulinien | | | Nicht relevant für GR |
| 38 | <ul style="list-style-type: none"> Baustellen Kantonsstrassen | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 39 | <ul style="list-style-type: none"> Fuss- und Wanderwege | | | Nicht relevant für GR |
| 40 | <ul style="list-style-type: none"> Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt) | | | Beurteilung Kantonale Grundstücke in GR |
| 41 | <ul style="list-style-type: none"> Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt) | | | Beurteilung Kantonale Staatsstrassen-Grundstücke in GR |
| 42 | <ul style="list-style-type: none"> Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) | | | Nicht relevant für GR |
| 43 | <ul style="list-style-type: none"> Archäologische Zonen | | | Nicht relevant für GR |
| 44 | <ul style="list-style-type: none"> Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KO-BI) | | | Nicht relevant für GR |
| 45 | <ul style="list-style-type: none"> Waldareale (AV-Daten) | | | Nicht relevant für GR |
| 46 | <ul style="list-style-type: none"> Schutzwald (GIS-Layer) | | | Nicht relevant für GR |
| 47 | <ul style="list-style-type: none"> Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele | | | Nicht relevant für GR |
| 48 | <ul style="list-style-type: none"> Wildtierkorridore (F+J) | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 49 | <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Bewirtschaftung | | | Nicht relevant für GR |
| 50 | <ul style="list-style-type: none"> Meliorationskataster | | | Nicht relevant für GR |
| 51 | <ul style="list-style-type: none"> Kataster der belasteten Standorte | | | Nicht in der Nähe von GR |
| 52 | <ul style="list-style-type: none"> Hinweiskarte anthropogene Böden | | | Beinhaltet FFF |
| 53 | <ul style="list-style-type: none"> Lebensraum-Potenziale | | | Nicht verwendet für GR-Ausscheidung |
| 54 | <ul style="list-style-type: none"> Orthofoto | | | Nicht relevant für GR |
| Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben: | | | | |
| Nr. | Grundlage/Vorhaben | Status | Betroffenheit | Bemerkungen zu Status / Betroffenheit |
| 55 | <ul style="list-style-type: none"> Regionales Raumordnungskonzept | | | Nichts bekannt |
| | <ul style="list-style-type: none"> Regionaler Richtplan | | | |
| 56 | <ul style="list-style-type: none"> - Zentrumsgebiet | | | Keine vorhanden in Dorf |

| | | | | |
|----|---|--|--|--|
| 57 | - Erholungsgebiet | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 58 | - Freihaltegebiet | | | GR wurde in diesen Zonen ausgeschieden |
| 59 | - Naturschutzgebiet (in Gewässern) | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 60 | - Gruben- und Ruderalbiotop | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 61 | - Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt | | | Nichts bekannt |
| 62 | - Landschaftsschutz- und -fördergebiet | | | Kein Einfluss auf GR |
| 63 | - Landschaftsverbindung | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 64 | - Gewässerrevitalisierung | | | Nur geringer Revitalisierungsnutzen |
| 65 | - Aufwertung See- bzw. Flussufer | | | Nichts bekannt |
| 66 | - Vernetzungskorridor | | | Kein Einfluss auf GR |
| 67 | - Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 68 | - Fuss- und Wanderwege | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 69 | • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte | | | Kein Einfluss auf GR |
| 70 | • Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte | | | Nichts bekannt |
| 71 | • Kommunalen Richtplan | | | Nichts bekannt |
| 72 | • Kommunalen Richtplan Nachbargemeinden | | | Nichts bekannt |
| 73 | • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 74 | • Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) | | | |
| 75 | - Zentrumszone | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 76 | - Kernzonen | | | GR wurde in diesen Zonen ausgeschieden |
| 77 | - Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonaalem Richtplan) | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 78 | - Sondernutzungsplanung Gestaltungspläne | | | Nichts bekannt |
| 79 | - Sondernutzungsplanung Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) | | | Nichts bekannt |

| | | | | |
|----|--|--|--|---|
| 80 | - Gewässerabstandslinien | | | Kein Einfluss auf GR |
| 81 | - Waldabstandslinien | | | Kein Einfluss auf GR |
| 82 | • Nutzungsplanung Nachbargemeinden | | | Nichts bekannt |
| 83 | • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte | | | Nichts bekannt |
| 84 | • Hochwasserschutzprojekte | | | Nichts bekannt |
| 85 | • Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden) | | | Technischer Bericht zur Bestimmung der Engstellen |
| 86 | • Revitalisierungsprojekte | | | Nichts bekannt |
| 87 | • Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) | | | Keine vorhanden in Dorf |
| 88 | • Fuss- und Wanderwege | | | Kein Einfluss auf GR |
| 89 | • Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) | | | Kein Einfluss auf GR |
| 90 | • Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer | | | Nichts bekannt |
| 91 | • Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien | | | Nicht relevant für GR |
| 92 | • Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.) | | | Nichts bekannt |
| 93 | • Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität | | | Nichts vorhanden |
| 94 | • Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster | | | Verwendet zur Überprüfung von Lage/Durchmesser der eingedolten Gewässer |

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

Anhang 3

Festlegung Gewässerraum - Herleitung und Resultate (ausgefüllte Excel-Vorlage)



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

Festlegung
GEWÄSSERRAUM
Herleitung und Resultate

GEMEINDE
Dorf

AUTOR:

NRP Ingenieure AG
Else-Züblin-Strasse 85h
8404 Winterthur

ORT / DATUM:

Winterthur / 01.05.2023

UNTERSCHRIFT:

Anleitung

Vorbereitung

Termine und Grundlagen



Schritt 1

Abschnitts-
bildung



Schritt 2

Minimaler
Gewässerraum



Schritt 3

Erhöhung
prüfen



Schritt 4

Anpassung
prüfen



Schritt 5

Schlussprüfung



Schlussdossier

Anforderungen und Vorlagen



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt und unterschrieben mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|-----------------|--|
| F | Freibord |
| GR | Gewässerraum |
| GRmin | minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz |
| GSchG | Gewässerschutzgesetz |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung |
| H | Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante |
| HQ _x | Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode |
| HWS | Hochwasserschutz |
| I | Fliessgefälle |
| K | Rauhigkeitsbeiwert |
| KOHS | Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege |

Schritt 4: Anpassung

GEMEINDE: Dorf

| Name Abschnitt | Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 3 | Gefährdung vorhanden? | Gebiet dicht überbaut und Beurteilung abschliessend? | Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein] | Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein] | Nachweis Prüfung Harmonisierung | Angepasster Gewässerraum (Asymmetrie/Reduktion/ Harmonisierung) |
|----------------|---|-----------------------|---|---|---|------------------------------------|--|
| | [m] | [Auswahl dropdown] | [Text] | [Text] | [Text] | [Text] | [m] |
| BSP_01 | | | | | | | |
| Dorfbach_1 | 14.9 | ja | nein, Tendenz | nein | - | - | 14.9 |
| Dorfbach_2 | 11.0 | ja | ja | nein | ja, vgl. Kap. 4.3.2 | - | 5.0 |
| Dorfbach_3 | 12.0 | ja | ja | nein | - | - | 12.0 |
| Dorfbach_4 | 17.0 | ja | nein, Tendenz | nein | - | - | 17.0 |
| Dorfbach_5 | 15.2 | nein | nein, Tendenz | nein | - | - | 15.2 |
| Dorfbach_6 | 11.0 | ja | nein, Tendenz | nein | - | - | 11.0 |
| Zuberbach_1 | 11.0 | ja | ja | nein | - | - | 11.0 |
| Zuberbach_2 | 11.0 | ja | nein, Tendenz | nein | - | - | 11.0 |
| Agletenbach_1 | 11.0 | ja | nein, Tendenz | nein | - | - | 11.0 |
| Roussgraben_1 | 11.0 | ja | nein, Tendenz | nein | - | - | 11.0 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |



Schritt 5: Schlussprüfung

| GEMEINDE: | | Dorf | | |
|----------------|--|--|--|--|
| Name Abschnitt | Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 4 | Ergebnis Interessenabwägung (Recht- und Zweckmässigkeit) | | Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR) |
| BSP_01 | [m] | [Text] | | [m] |
| Dorfbach_1 | 14.9 | Der zur Gewährleistung der Gewässerfunktionen (Hochwasserschutz und Revitalisierung) erhöhte und symmetrisch ausgeschiedene Gewässerraum wird aufgrund der durchgeführten Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig erachtet, da er insgesamt die beste Lösung darstellt. | | 14.9 |
| Dorfbach_2 | 5.0 | Der reduzierte Gewässerraum wird aufgrund der durchgeführten Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig erachtet, da er für die betroffenen Grundeigentümer und Interessen insgesamt die beste Lösung darstellt. | | 5.0 |
| Dorfbach_3 | 12.0 | Der ausgeschiedene min. GR erfüllt alle Anforderungen aus Sicht Gewässer. Eine weitere Anpassung des GR bringt keine Vorteile und wird nicht durchgeführt. | | 12.0 |
| Dorfbach_4 | 17.0 | Der auf Biodiversitätskurve erhöhte Gewässerraum wird aufgrund der durchgeführten Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig erachtet. Da dies einen Mehrwert aus Sicht Gewässer bietet und die entstehenden Einschränkungen gering sind, stellt der erhöhte Gewässerraum insgesamt die beste Lösung dar. | | 17.0 |
| Dorfbach_5 | 15.2 | Der auf Biodiversitätskurve erhöhte Gewässerraum wird aufgrund der durchgeführten Interessenabwägung als rechtmässig zweckmässig und verhältnismässig erachtet. Da dies einen Mehrwert aus Sicht Gewässer bietet und die entstehenden Einschränkungen gering sind, stellt der erhöhte Gewässerraum insgesamt die beste Lösung dar. | | 15.2 |
| Dorfbach_6 | 11.0 | Der ausgeschiedene min. GR erfüllt alle Anforderungen aus Sicht Gewässer. Eine weitere Anpassung des GR bringt keine Vorteile und wird nicht durchgeführt. | | 11.0 |
| Zuberbach_1 | 11.0 | Der ausgeschiedene minimale GR dieses eingedolten Gewässers von 11 m erfüllt alle Anforderungen aus Sicht Gewässer. Eine Anpassung des GR auf die Interessen von betroffenen Grundeigentümern wird nicht durchgeführt, da nicht verhältnismässig und nicht ohne Benachteiligung Dritter machbar. | | 11.0 |
| Zuberbach_2 | 11.0 | Der ausgeschiedene minimale GR dieses eingedolten Gewässers von 11 m erfüllt alle Anforderungen aus Sicht Gewässer. Eine Anpassung des GR auf die Interessen von betroffenen Grundeigentümern wird nicht durchgeführt, da nicht verhältnismässig und nicht ohne Benachteiligung Dritter machbar. | | 11.0 |
| Agletenbach_1 | 11.0 | Der ausgeschiedene minimale GR dieses eingedolten Gewässers von 11 m erfüllt alle Anforderungen aus Sicht Gewässer. Eine Anpassung des GR auf die Interessen von betroffenen Grundeigentümern wird nicht durchgeführt, da nicht verhältnismässig und nicht ohne Benachteiligung Dritter machbar. | | 11.0 |
| Roussgraben_1 | 11.0 | Der ausgeschiedene minimale GR dieses eingedolten Gewässers von 11 m erfüllt alle Anforderungen aus Sicht Gewässer. Eine Anpassung des GR auf die Interessen von betroffenen Grundeigentümern wird nicht durchgeführt, da nicht verhältnismässig und nicht ohne Benachteiligung Dritter machbar. | | 11.0 |
| | | | | |
| | | | | |

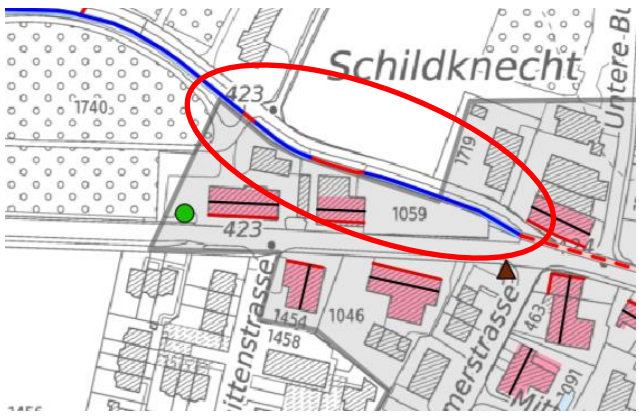
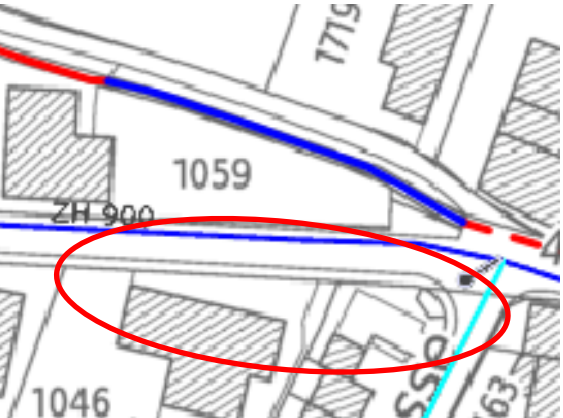


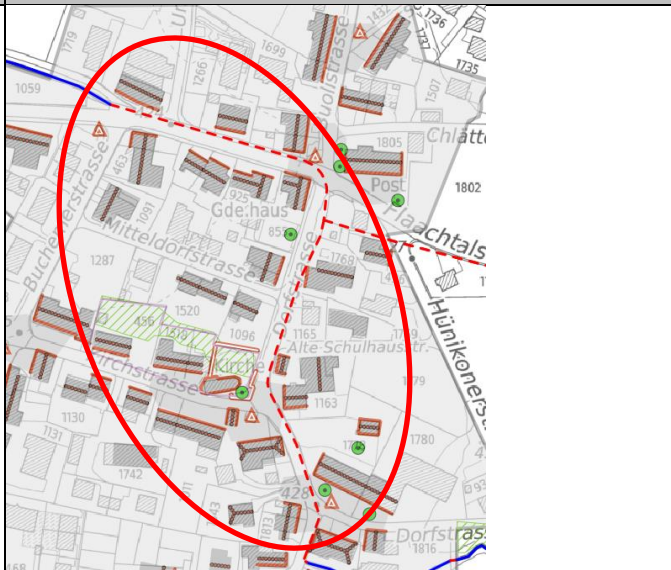

Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


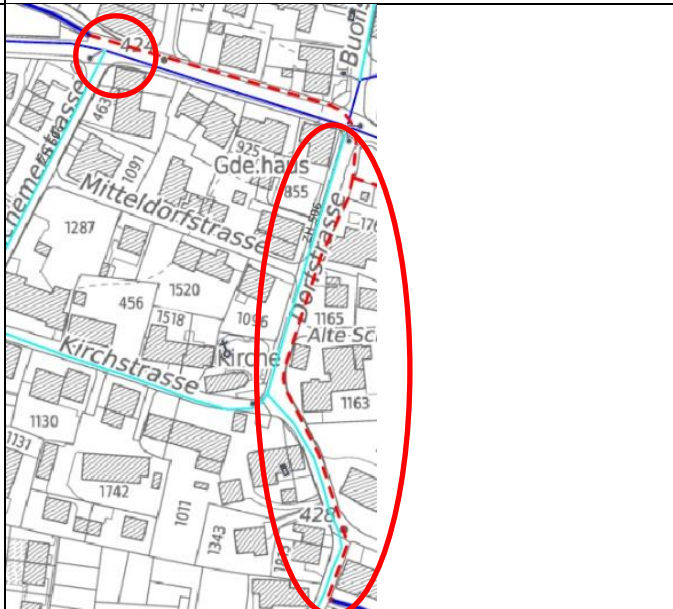
**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b
GSchV und § 15 HWSchV**

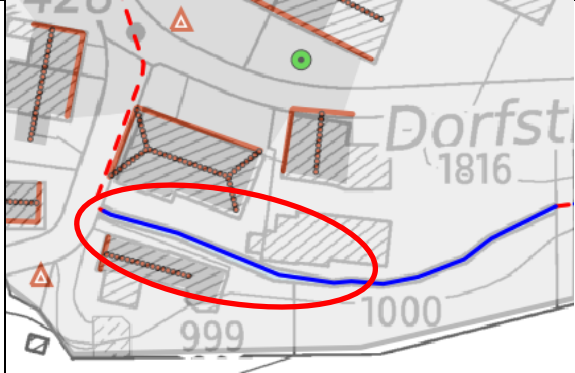

Gemeinde Dorf

Anhang A4: Abschnittsweise Dokumenten- tation der Interessen «In- ventare» mit Substanz- schutz

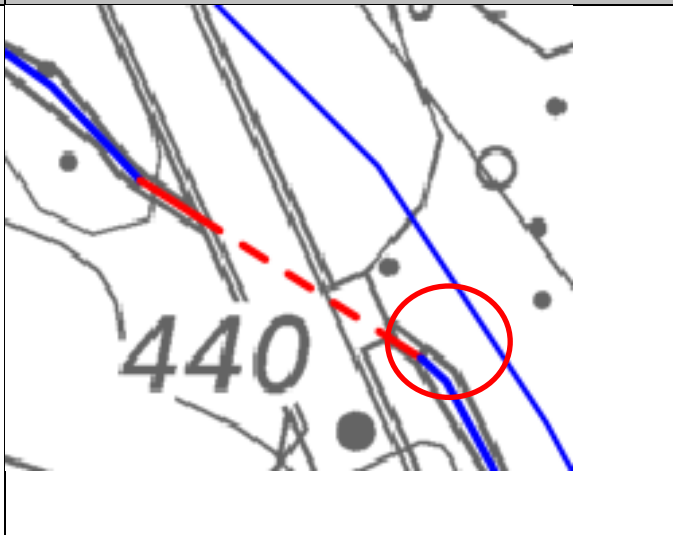

| Ab-schnitt Nr. | Inventar | Kurzbeschreibung | Situation |
|----------------------|--|--|---|
| Dorfbach Abschnitt 1 | KOB | AREV-Nr. 1319/21 Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung Ortsperimeter für schutzwürdige Ortsbilder grenzt an das Gewässer. |  <p>The map shows a residential area with buildings and streets. A blue line representing a watercourse flows through the area. A red oval highlights a specific section of the watercourse and the buildings along its bank. Labels include 'Schildknecht', 'Untere-Bl', '423', '1740', '1719', '1059', '1454', '1046', '1458', '1463', and '2091'.</p> |
| Dorfbach Abschnitt 1 | Inventar historischer Verkehrswege IVS | IVS Objekt ZH 900, Flaach Dorf Henggart, von regionaler Bedeutung, historischer Verlauf |  <p>The map shows a residential area with buildings and streets. A blue line representing a watercourse flows through the area. A red oval highlights a specific section of the watercourse and the buildings along its bank. Labels include '1719', '1059', 'ZH 900', '1046', '1463', and '1458'.</p> |

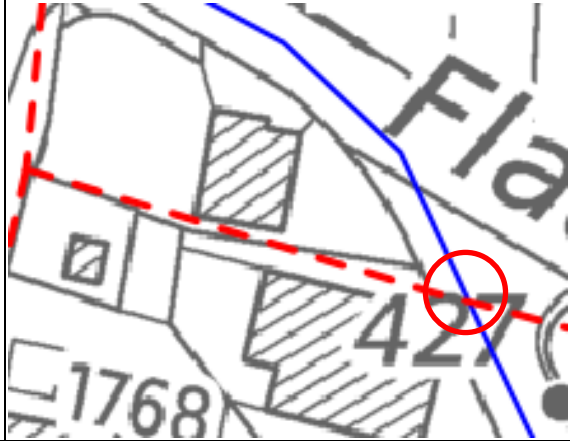

| Ab-schnitt Nr. | Inventar | Kurzbeschreibung | Situation |
|----------------------|--|---|--|
| Dorfbach Abschnitt 2 | KOB | <p>AREV-Nr. 1319/21 Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung</p> <p>Eingedoltes Gewässer liegt in Ortsperimeter für schutzwürdige Ortsbilder.</p> |  |
| Dorfbach Abschnitt 2 | Inventar historischer Verkehrswege IVS | <p>IVS Objekt ZH 900, Flaach Dorf Henggart, von regionaler Bedeutung, historischer Verlauf</p> |  |

| Abschnitt Nr. | Inventar | Kurzbeschreibung | Situation |
|----------------------|--|--|--|
| Dorfbach Abschnitt 2 | Inventar historischer Verkehrswege IVS | IVS Objekt ZH 503, Dorf Hettlingen, von regionaler Bedeutung, historischer Verlauf |  |
| Dorfbach Abschnitt 2 | Inventar historischer Verkehrswege IVS | IVS Objekt ZH506, Dorf Neftebach, von lokaler Bedeutung, historischer Verlauf |  |

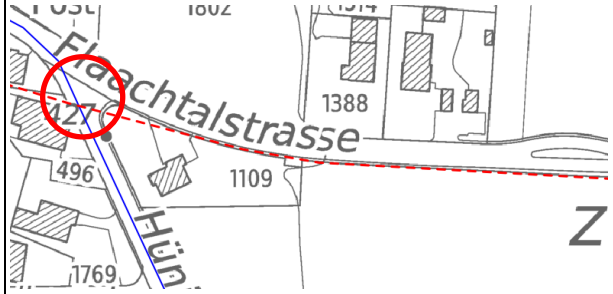

| Ab-schnitt Nr. | Inventar | Kurzbeschreibung | Situation |
|----------------------|----------|---|--|
| Dorfbach Abschnitt 3 | KOB1 | <p>AREV-Nr. 1319/21 Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung</p> <p>Offenes Gewässer liegt in Ortsperimeter für schutzwürdige Ortsbilder.</p> |  |
| Dorfbach Abschnitt 4 | KOB1 | <p>AREV-Nr. 1319/21 Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung</p> <p>Offenes Gewässer liegt in Ortsperimeter für schutzwürdige Ortsbilder.</p> |  |



| Ab-schnitt Nr. | Inventar | Kurzbeschrieb | Situation |
|-----------------------|--|---|--|
| Dorfbach Abschnitt 6 | Inventar historischer Verkehrswege IVS | IVS Objekt ZH 503, Dorf Hettlingen, von regionaler Bedeutung, historischer Verlauf |  |
| Zuberbach Abschnitt 1 | KOB | AREV-Nr. 1319/21 Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung Eingedoltes Gewässer liegt in Ortsperimeter für schutzwürdige Ortsbilder. |  |

| Ab-schnitt Nr. | Inventar | Kurzbeschreibung | Situation |
|------------------------------|---|--|--|
| | <p>Inventar historischer Verkehrswege IVS</p> | <p>IVS Objekt ZH 503, Dorf Hettlingen, von regionaler Bedeutung, historischer Verlauf</p> |  |
| <p>Zuberbach Abschnitt 2</p> | <p>KOBI</p> | <p>AREV-Nr. 1319/21 Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung</p> <p>Kleine Ecke befindet sich gerade noch im Ortsperimeter für schutzwürdige Ortsbilder.</p> |  |



| Ab-schnitt Nr. | Inventar | Kurzbeschrieb | Situation |
|-------------------------|--|--|--|
| | Inventar historischer Verkehrswege IVS | IVS Objekt ZH 503, Dorf Hettlingen, von regionaler Bedeutung, historischer Verlauf |  |
| Roussgraben Abschnitt 1 | Inventar historischer Verkehrswege IVS | IVS Objekt ZH 978, Dorf Gräslikon, von lokaler Bedeutung, historischer Verlauf |  |



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Dorf

Anhang A5: Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut

In der Gemeinde Dorf wird am eingedolten Abschnitte Dorfbach_2 eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund von dichter Überbauung vorgenommen.

Tabelle A5.1: Abschnittsweise Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

| Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum) | Dorfbach Abschnitt 1 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 2 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 3 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 4 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 5 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 6 [ja/nein] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet | nein | ja | ja | nein | nein | nein |
| Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke | nein | nein | nein | nein | nein | nein |
| Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung | nein | ja | ja | nein | nein | nein |
| Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung . | nein | ja | ja | nein | nein | nein |
| Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt. | ja | ja | ja | ja | nein | ja |
| Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt . | nein | ja | nein | nein | nein | nein |
| Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume . | ja | ja | nein | nein | ja | nein |
| Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden. | ja | ja | ja | ja | nein | ja |
| Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer. | ja | ja | ja | ja | nein | nein |
| Fazit Beurteilung abschliessend | | dicht überbaut | dicht überbaut | | | |
| [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz] Tendenz dicht überbaut | | | | | | |
| Tendenz nicht dicht überbaut | X | | | X | X | X |

| Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum) | Zuberbach Abschnitt 1 [ja/nein] | Zuberbach Abschnitt 2 [ja/nein] | Agletenbach Abschnitt 1 [ja/nein] | Roussgra- ben Ab- schnitt 1 [ja/nein] |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|---|--|
| Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet | ja | nein | nein | nein |
| Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt | ja | ja | ja | ja |
| Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke | nein | nein | nein | nein |
| Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung | ja | nein | nein | nein |
| Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung . | ja | nein | nein | ja |
| Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt. | ja | ja | ja | ja |
| Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt . | ja | nein | nein | nein |
| Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume . | ja | nein | nein | nein |
| Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden. | ja | ja | ja | ja |
| Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer. | ja | ja | ja | ja |
| Fazit [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz] | Beurteilung abschliessend | dicht überbaut | | |
| | Tendenz dicht überbaut | | | |
| | Tendenz nicht dicht überbaut | | X | X |



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Dorf

Anhang A6: Quantifizierung Fruchtfol- geflächen / Natürlich ge- wachsene Böden

Tabelle A6.1 Betroffenheit Fruchtfolgeflächen. Es sind nur FFF Klasse 1-5 betroffen, und keine bedingten FFF (Klasse 6)

| Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF) | Dorfbach Abschnitt 1 | | Dorfbach Abschnitt 2 | | Dorfbach Abschnitt 3 | | Dorfbach Abschnitt 4 | | Dorfbach Abschnitt 5 | |
|---|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|
| | FFF [m ²] | bedingt FFF [m ²] | FFF [m ²] | Bedingt FFF [m ²] | FFF [m ²] | bedingt FFF [m ²] | FFF [m ²] | bedingt FFF [m ²] | FFF [m ²] | bedingt FFF [m ²] |
| Minimaler, symmetrischer Gewässerraum | - | - | - | - | - | - | 1017.7 | - | 35.7 | - |
| Zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Zusätzlich durch Erhöhung minimaler Gewässerraum | 43.6 | - | - | - | - | - | 644.4 | - | 103.4 | - |
| Zusätzlich durch Reduktion minimaler Gewässerraum | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Definitiv betroffen | 43.6 | - | - | - | - | - | 1662.1 | - | 139.1 | - |

| Betroffenheit Frucht- folgeflächen (FFF) | Dorfbach Abschn.6 | | Zuberbach Abschn. 1 | | Zuberbach Abschn. 2 | | Agletenbach Ab- schnitt 1 | | Roussgraben Ab- schnitt 1 | |
|---|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------|----------------------------------|------------------------------|----------------------------------|------------------------------|----------------------------------|
| | FFF [m ²] | bedingte FFF [m ²] | FFF [m ²] | bedingte FFF [m ²] | FFF [m ²] | bedingt FFF [m ²] | FFF [m ²] | bedingt FFF [m ²] | FFF [m ²] | bedingt FFF [m ²] |
| Minimaler, symmetri- scher Gewässerraum | 58 | - | - | - | 424.8 | - | 533.3 | - | 284.3 | - |
| Zusätzlich durch mini- malen, asymmetri- schen Gewässerraum | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Zusätzlich durch Erhö- hung minimaler Ge- wässerraum | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Zusätzlich durch Re- duktion minimaler Ge- wässerraum | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Definitiv betroffen | 58 | - | - | - | 424.8 | - | 533.3 | - | 284.3 | - |

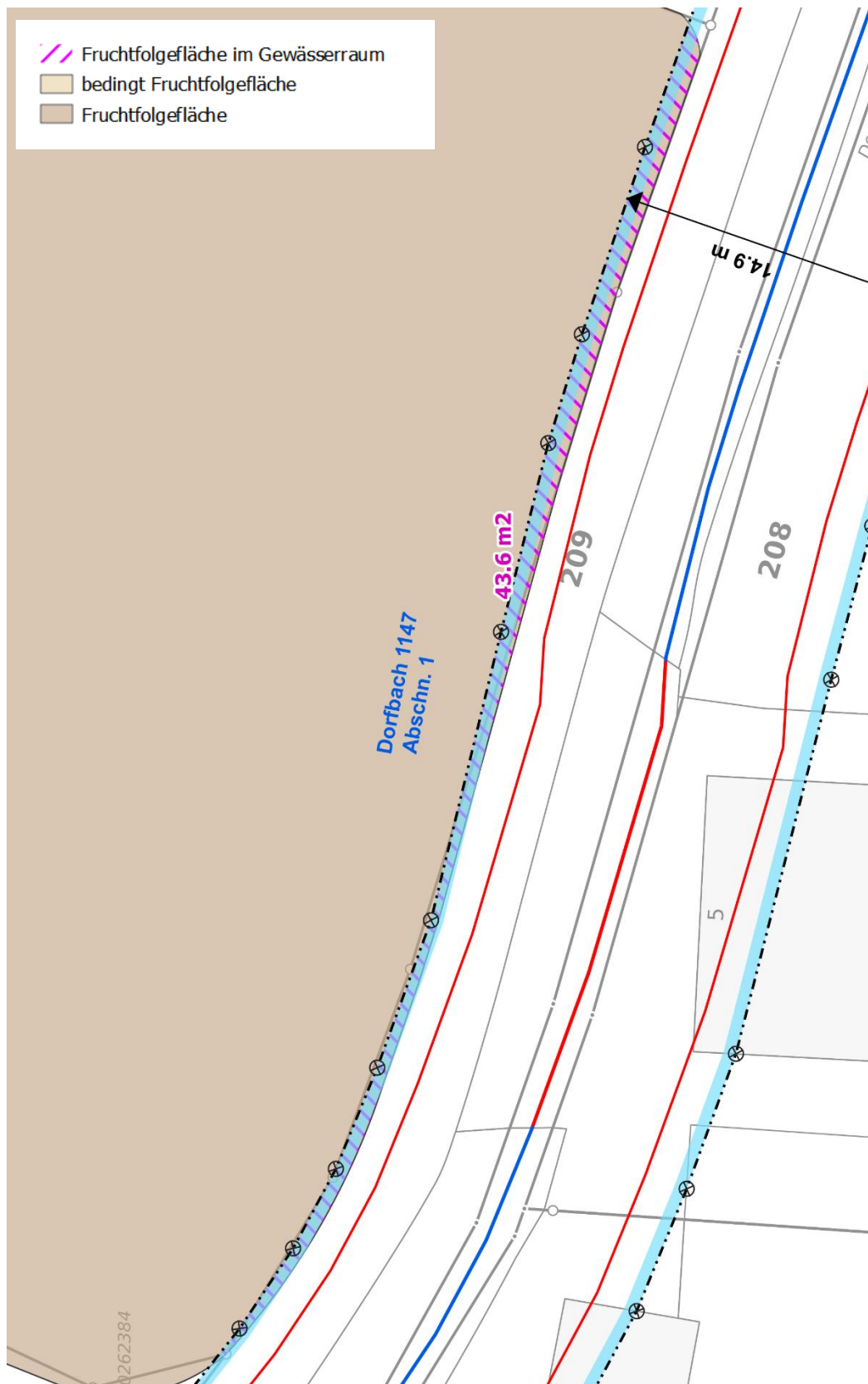


Abbildung 1 Vom GR betroffene Fruchtfolgefläche Abschnitt Dorfbach_1

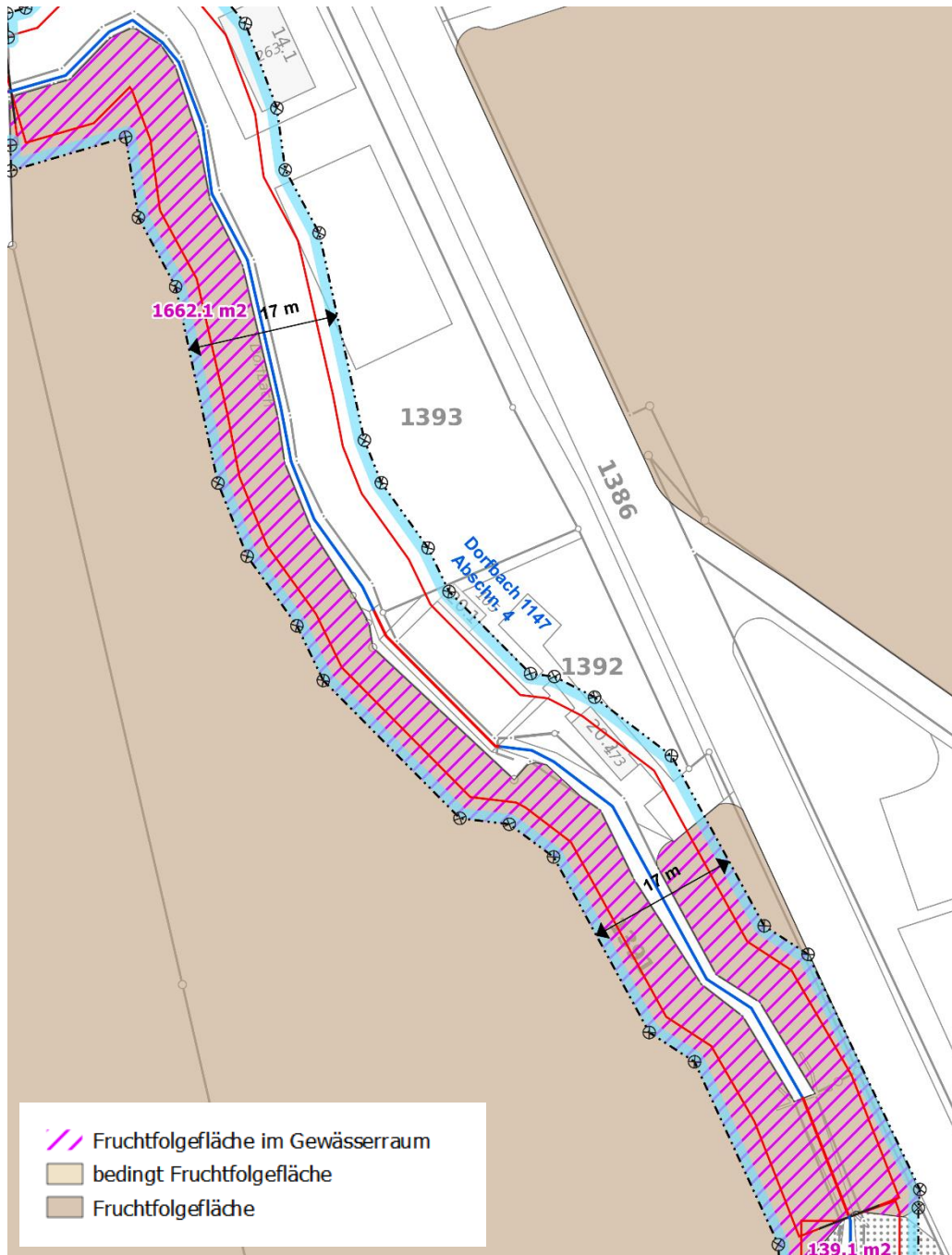


Abbildung 2 Vom GR betroffene Fruchtfolgeflechte Abschnitt Dorfbach_4

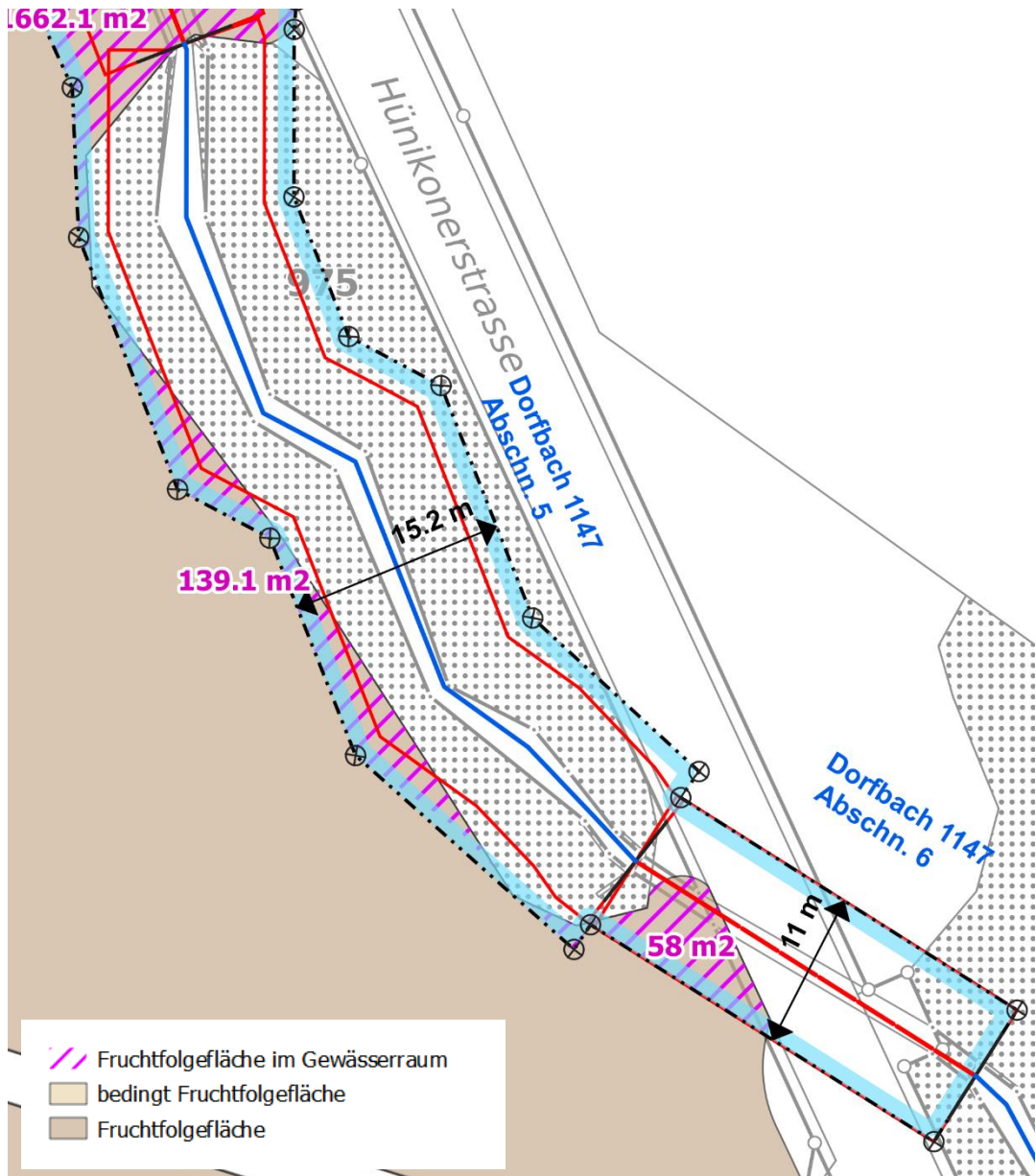


Abbildung 3 Vom GR betroffene Fruchfolgefleäche Abschnitt Dorfbach_5 und Dorfbach_6

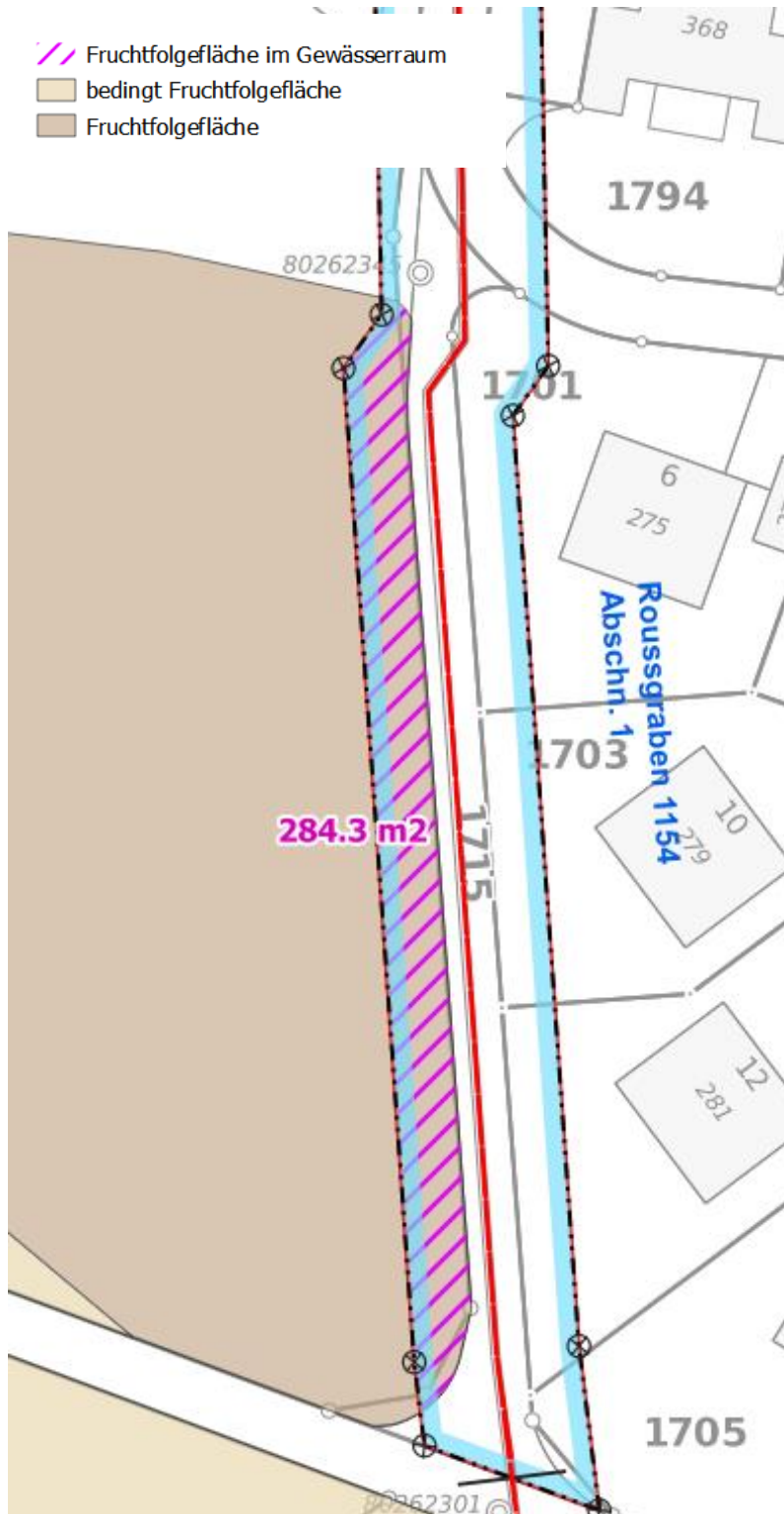


Abbildung 4 Vom GR betroffene Fruchtfolgefläche Abschnitt Roussgraben_1

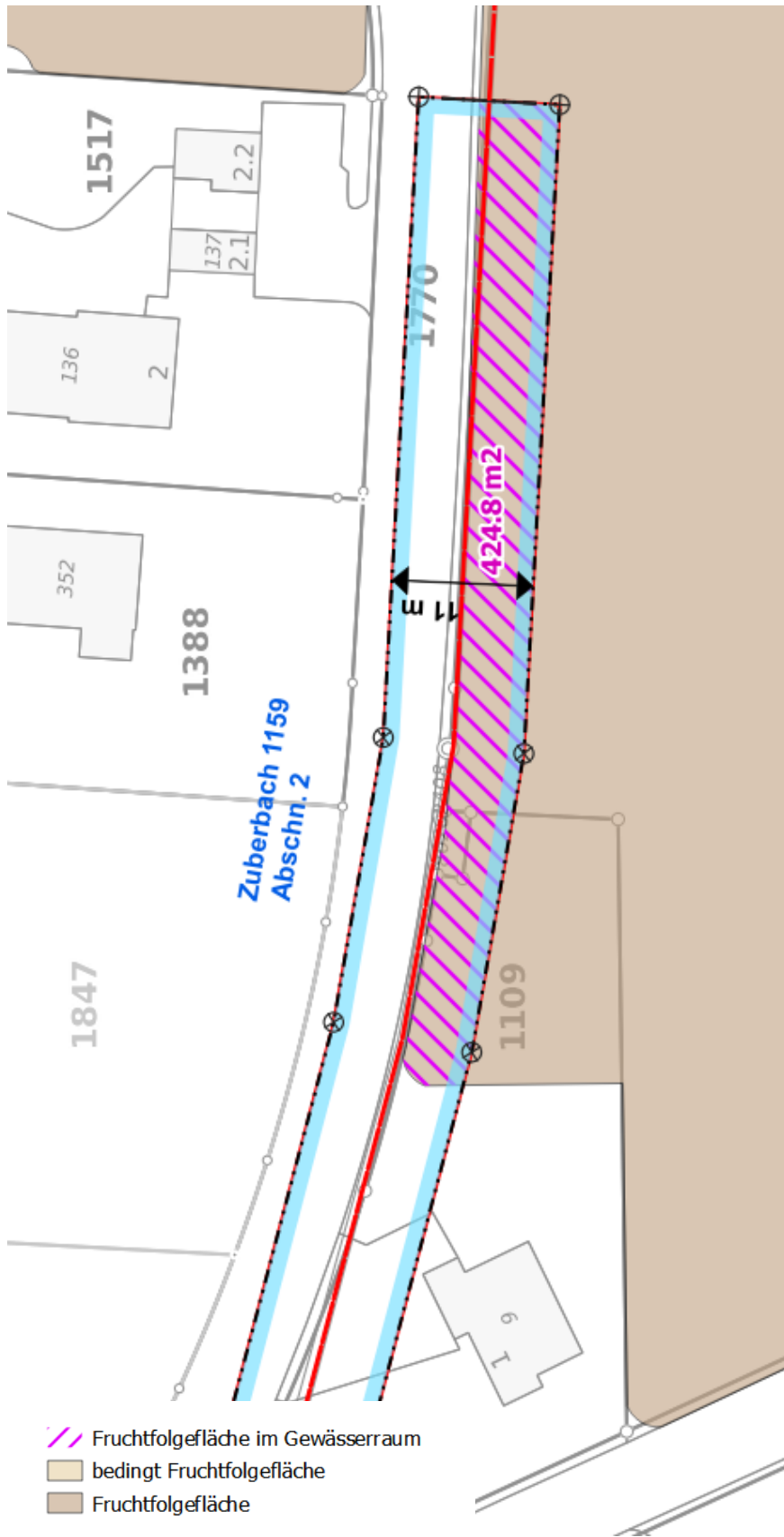


Abbildung 5 Vom GR betroffene Fruchtfolgefläche Abschnitt Zuberbach_2

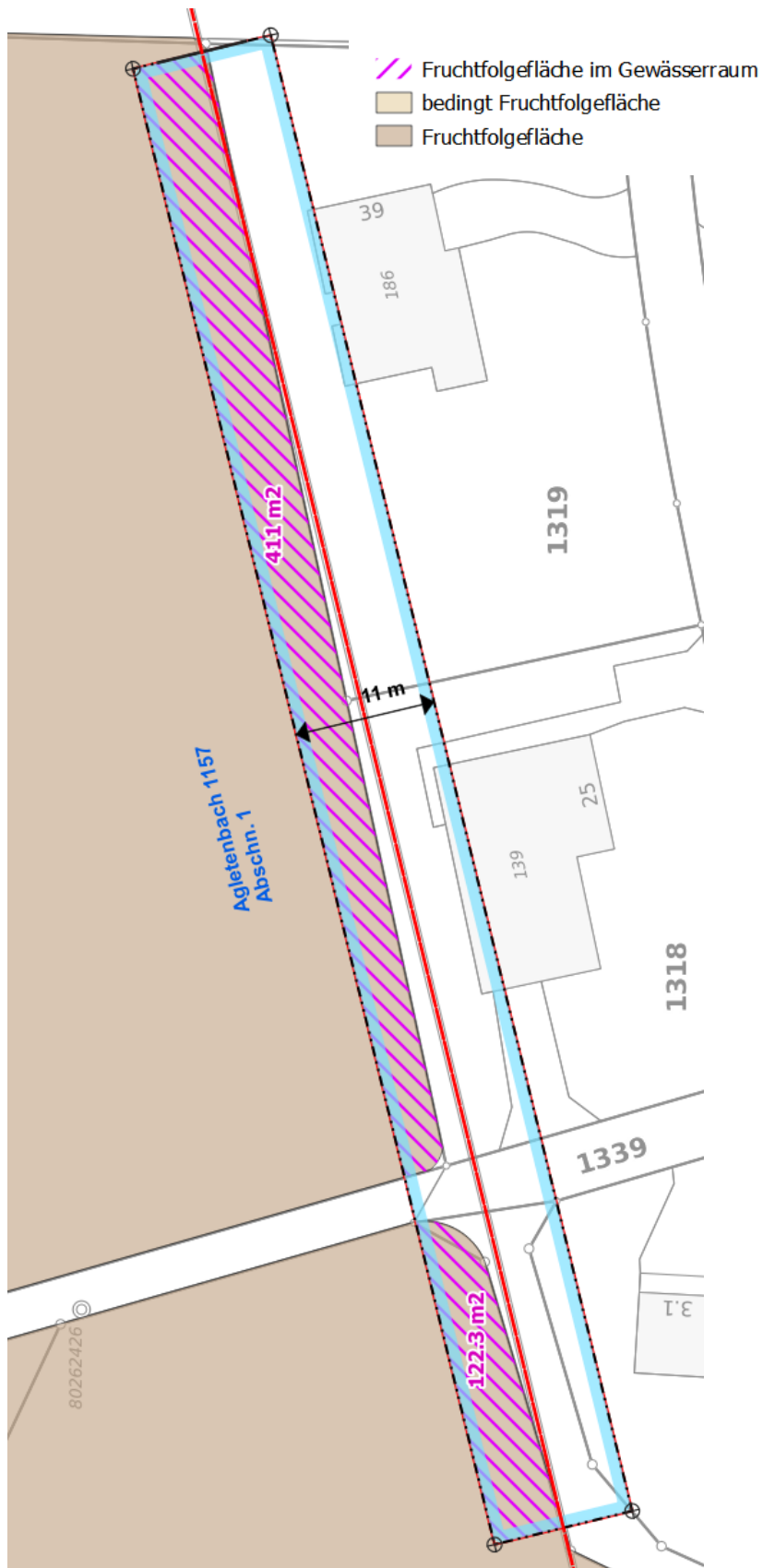


Abbildung 6 Vom GR betroffene Fruchtfolgefläche Abschnitt Agletenbach_1

Tabelle A6.2 Gewässerraum und natürlich gewachsene Böden

| Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant) | Dorfbach Abschnitt 1 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 2 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 3 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 4 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 5 [ja/nein] | Dorfbach Abschnitt 6 [ja/nein] |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Gewässerraum folgt natürlichem / historischen Gewässerverlauf? | <i>ja</i> | <i>ja</i> | <i>ja</i> | <i>ja</i> | <i>ja</i> | <i>ja</i> |
| Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegtem Gewässerverlauf? | <i>nein</i> | <i>nein</i> | <i>nein</i> | <i>nein</i> | <i>nein</i> | <i>nein</i> |

| Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant) | Zuberbach Abschnitt 1 [ja/nein] | Zuberbach Abschnitt 2 [ja/nein] | Agletenbach Abschnitt 1 [ja/nein] | Roussgraben Abschnitt 1 [ja/nein] |
|--|--|--|--|--|
| Gewässerraum folgt natürlichem / historischen Gewässerverlauf? | <i>ja</i> | <i>ja</i> | <i>ja</i> | <i>ja</i> |
| Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegtem Gewässerverlauf? | <i>nein</i> | <i>nein</i> | <i>nein</i> | <i>nein</i> |



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Dorf

Anhang A7: Betroffenheit landwirt- schaftlicher Nutzflächen

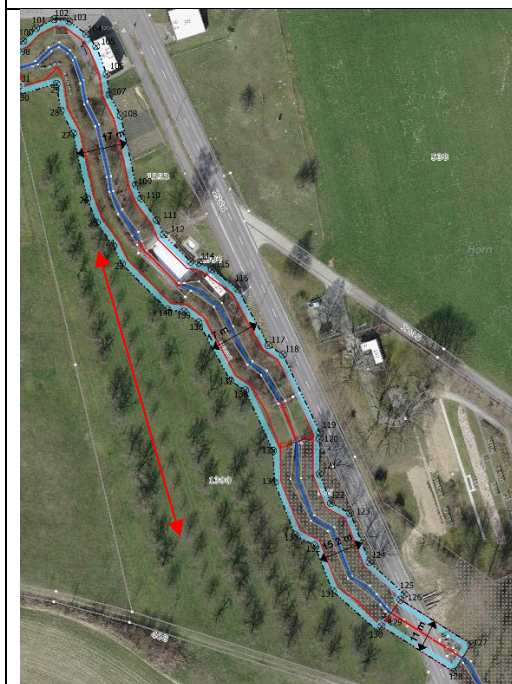
Abschnitte mit Betroffenheit Bewirtschaftungsrichtungen



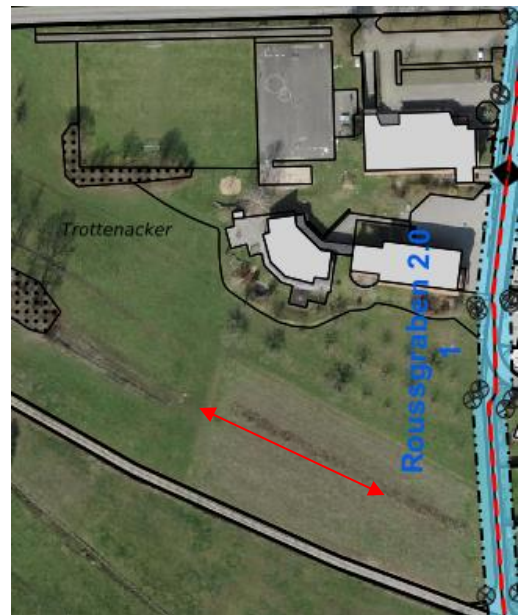
Agletenbach_1: Kleinere Einschränkungen, Bewirtschaftungsrichtung kann leicht verändert beibehalten werden. Es kann weiterhin auf den Wegen beidseitig des Landes gefahren werden. Restfläche grösser als 50ha



Agletenbach_1: Geringe Bewirtschaftungseinschränkungen, da die Bewirtschaftungsrichtung gemäss Orthofoto beibehalten werden kann. Der Gewässerraum liegt zwar grösstenteils in Biodiversitätsförderflächen, jedoch grenzen diese direkt an das bearbeitete Ackerland. Restfläche grösser als 50ha.



Dorfbach_4-6: Extensiv genutzte Wiese. Mittlere Einschränkungen, denn dieses Landstück gehört zu den Biodiversitätsförderflächen und hat viele Bäume, welche die Bewirtschaftungsrichtung bereits einschränken. Jedoch kann die Bewirtschaftungsrichtung beibehalten werden. Restfläche grösser als 50ha.



Roussgraben_1: Kleinere Bewirtschaftungseinschränkung, da auf einer Seite der Gewässerraum an und über die Landwirtschaftsparzelle reicht. Der Weg kann nicht mehr befahren werden, ohne die Fläche des Gewässerraumes zu überfahren. Restfläche grösser als 50ha.



Zuberbach_2: Kleine Bewirtschaftungseinschränkungen, da nur ein sehr kleiner Bereich durch den Gewässerraum betroffen ist. Die Bewirtschaftungsrichtung muss nicht geändert werden, den der Gewässerraum verläuft parallel zu diesem. Restfläche grösser als 50ha.

Abschnitte mit Betroffenheit Meliorationsanlagen

Es sind keine Meliorationsanlagen innerhalb der Entwässerungsflächen vom Gewässerraum betroffen.

Abschnitte mit Betroffenheit Nutztierhaltung

Es sind keine Flächen mit Nutztierhaltung im Gewässerraum erkennbar.

Tabelle A7.1: Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m². «S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums. Die grau schattierten Felder müssen nicht ausgefüllt werden und sind im Total nicht miteinzurechnen.

| Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m ² | Offene Fließgewässer | | | | Eingedolte Fließgewässer | | | |
|--|---|---|---------------|---|--------------------------|---|---------------|---|
| | Min. GewR | | Erhöhter GewR | | Min. GewR | | Erhöhter GewR | |
| | S | A | S | A | S | A | S | A |
| Siedlungsrand | - | - | 2213 | - | 1220 | - | - | - |
| Freihaltezone | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Reservezone | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Verbindung | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Bauzone | | | | | | | | |
| Total | 3433 m ² bzw. 34.3 Aren (es sind mehr als 25 Aren betroffen) | | | | | | | |

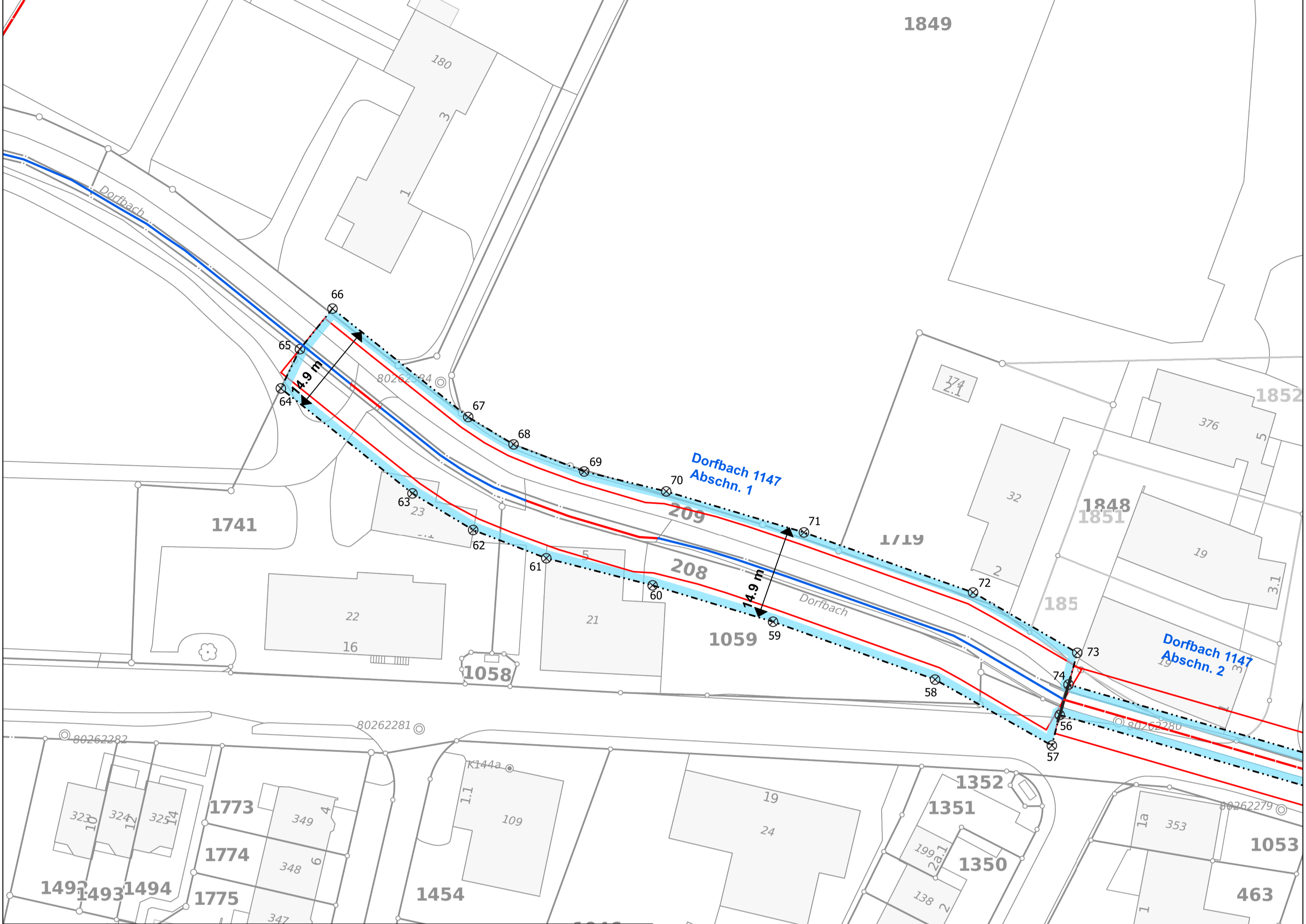
Anhang 8

Dokumentation

Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz

| Abschnitt | Schutzziel | Grundlagen | | | | | Freibord | | | | HQ Dimensionierung mit Freibord | | | | | | | | | | Ergebnis | | Kommentar zu Resultaten |
|---------------|------------|------------|--------|-----------------------|------------------------|-------------------------|----------|------|-----|----------|---------------------------------|------------------|---------------------|------------------|---------------------|-----------------|------------|------------------|-------------------|-------------------------------|-----------------------------|------------------------------|-------------------------|
| | | HQ100 | HQ300 | Fließgefälle Gemessen | Fließgefälle Verwendet | Gewässertiefe vorhanden | fw | fv | ft | Freibord | Fließtiefe (mind. 1m) | Benetzter Umfang | Wasserspiegelbreite | Durchflussfläche | Hydraul. Radius | Geschwindigkeit | Froudezahl | HQ DIM berechnet | Sohlbreite HQ DIM | Berechneter Raumbedarf HQ DIM | Gewählter Gewässer-raum HWS | | |
| | | [m3/s] | [m3/s] | [m/m] | [m/m] | [m] | | | | f [m] | h [m] | Lu [m] | [m] | A [m2] | r _{hy} [m] | v [m/s] | [-] | [m3/s] | bs [m] | [m] | | | |
| Dorfbach_1 | HQ300 | 10.50 | 13.40 | 0.008 | 0.008 | 2.0 | 0.15 | 0.23 | 0.0 | 0.5 | 1.5 | 7.9 | 7.2 | 6.3 | 0.8 | 2.1 | 0.55 | 13.4 | 1.2 | 15.2 | 12.2 | Reduktion Unterhaltsstreifen | |
| Dorfbach_3 | HQ300 | 3.70 | 4.90 | 0.020 | 0.016 | 1.0 | 0.09 | 0.19 | 0.0 | 0.5 | 0.5 | 6.34 | 6.10 | 2.55 | 0.40 | 1.92 | 0.87 | 4.90 | 4.10 | 14.10 | 12.0 | Reduktion Unterhaltsstreifen | |
| Dorfbach_4 | HQ300 | 3.60 | 4.90 | 0.032 | 0.016 | 0.0 | 0.09 | 0.19 | 0.0 | 0.5 | 0.5 | 6.32 | 6.08 | 2.54 | 0.40 | 1.93 | 0.87 | 4.90 | 4.08 | 14.08 | 12.0 | Reduktion Unterhaltsstreifen | |
| Zuberbach_1 | HQ300 | 1.60 | 2.10 | 0.034 | 0.023 | 1.0 | 0.09 | 0.20 | 0.0 | 0.5 | 0.5 | 3.37 | 3.13 | 1.07 | 0.32 | 1.97 | 0.89 | 2.10 | 1.13 | 11.13 | 11.0 | - | |
| Zuberbach_2 | HQ300 | 1.60 | 2.10 | 0.039 | 0.023 | 1.0 | 0.09 | 0.20 | 0.0 | 0.5 | 0.5 | 3.37 | 3.13 | 1.07 | 0.32 | 1.97 | 0.89 | 2.10 | 1.13 | 11.13 | 11.0 | - | |
| Agletenbach_1 | HQ300 | 1.20 | 1.90 | 0.069 | 0.025 | 1.0 | 0.09 | 0.20 | 0.0 | 0.5 | 0.5 | 3.14 | 2.90 | 0.95 | 0.30 | 2.00 | 0.90 | 1.90 | 0.90 | 10.90 | 11.0 | - | |
| Roussgraben_1 | HQ300 | 1.30 | 1.80 | 0.068 | 0.020 | 1.0 | 0.09 | 0.18 | 0.0 | 0.5 | 0.5 | 2.91 | 1.91 | 0.96 | 0.33 | 1.88 | 0.85 | 1.80 | 1.91 | 7.91 | 11.0 | - | |
| kstr | 28 | m1/3/s | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Abschnitt | Grundlagen | | | | | | | Berechnung | | | | | | | | |
|------------|------------|--------|--------|-------------|-----------------------|------------------------|-------------|------------------|------|-----------------|----------------------|-------------|-------------------------------------|--|---------------------|--------------------|
| | Schutzziel | HQ100 | HQ300 | Kapazität Q | Fließgefälle Gemessen | Fließgefälle Verwendet | Einbautiefe | Teilfüllungsgrad | A | r _{hy} | Fließgeschwindigkeit | Q berechnet | Rohrinnendurchmesser D erforderlich | Berechneter GR HW (min. Eingriffsbreite) [m] | Gewählter GR HW [m] | Reduzierter GR [m] |
| | | [m3/s] | [m3/s] | [m3/s] | [m/m] | [m/m] | [m] | [%] | [m2] | [m] | [m/s] | [m3/s] | [m] | [m] | [m] | [m] |
| Dorfbach_2 | HQ300 | 10.50 | 13.40 | 2.20 | 0.01 | 0.012 | 0.60 | 85.00 | 2.56 | 0.58 | 5.23 | 13.40 | 1.90 | 4.4 | 11.00 | 5.00 |
| Dorfbach_6 | HQ300 | 3.60 | 4.90 | 3.50 | 0.03 | 0.022 | 0.60 | 60.00 | 1.39 | 0.47 | 3.52 | 4.90 | 1.68 | 4.1 | 11.00 | - |
| kstr | 70 | m1/3/s | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |



Gemeinde Dorf



Dorf

Dorfbach, kommunales Gewässer Nr. 1147 Abschnitt 1

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV

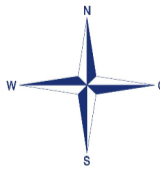
1:500

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

Ergänzende Inhalte

- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- 1147** Bachnummer
- Dorfbach** Bachname




Kanton Zürich Baudirektion
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
 Wäkeplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr 1002769/01

Format 420 x 594 Datei Gewaesserraum_Dorf.ggs

| Änderung | Entwurf | Gezeichnet | Kontrolliert | Datum |
|----------|---------|------------|--------------|------------|
| | nlu | nlu | the | 01.05.2023 |

| Punkt-Nr. | X | Y |
|-----------|--------------|--------------|
| 56 | 2'690'929.77 | 1'269'840.75 |
| 57 | 2'690'928.52 | 1'269'835.94 |
| 58 | 2'690'910.11 | 1'269'846.34 |
| 59 | 2'690'884.56 | 1'269'855.46 |
| 60 | 2'690'865.57 | 1'269'861.18 |
| 61 | 2'690'848.81 | 1'269'865.46 |
| 62 | 2'690'837.27 | 1'269'869.91 |
| 63 | 2'690'827.70 | 1'269'875.68 |
| 64 | 2'690'806.95 | 1'269'892.23 |
| 65 | 2'690'809.96 | 1'269'898.41 |
| 66 | 2'690'815.10 | 1'269'904.81 |
| 67 | 2'690'836.49 | 1'269'887.72 |
| 68 | 2'690'843.65 | 1'269'883.40 |
| 69 | 2'690'854.79 | 1'269'879.14 |
| 70 | 2'690'867.71 | 1'269'875.99 |
| 71 | 2'690'889.44 | 1'269'869.54 |
| 72 | 2'690'916.11 | 1'269'860.06 |
| 73 | 2'690'932.54 | 1'269'850.55 |
| 74 | 2'690'931.16 | 1'269'845.56 |



Gemeinde Dorf

Dorf

Dorfbach, kommunales Gewässer Nr. 1147 Abschn. 2 - 6
Zuberbach, kommun. Gewässer Nr. 1159 Abschn. 1 - 2

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV

1:500

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

Ergänzende Inhalte

- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- 1147** Bachnummer
- Dorfbach** Bachname

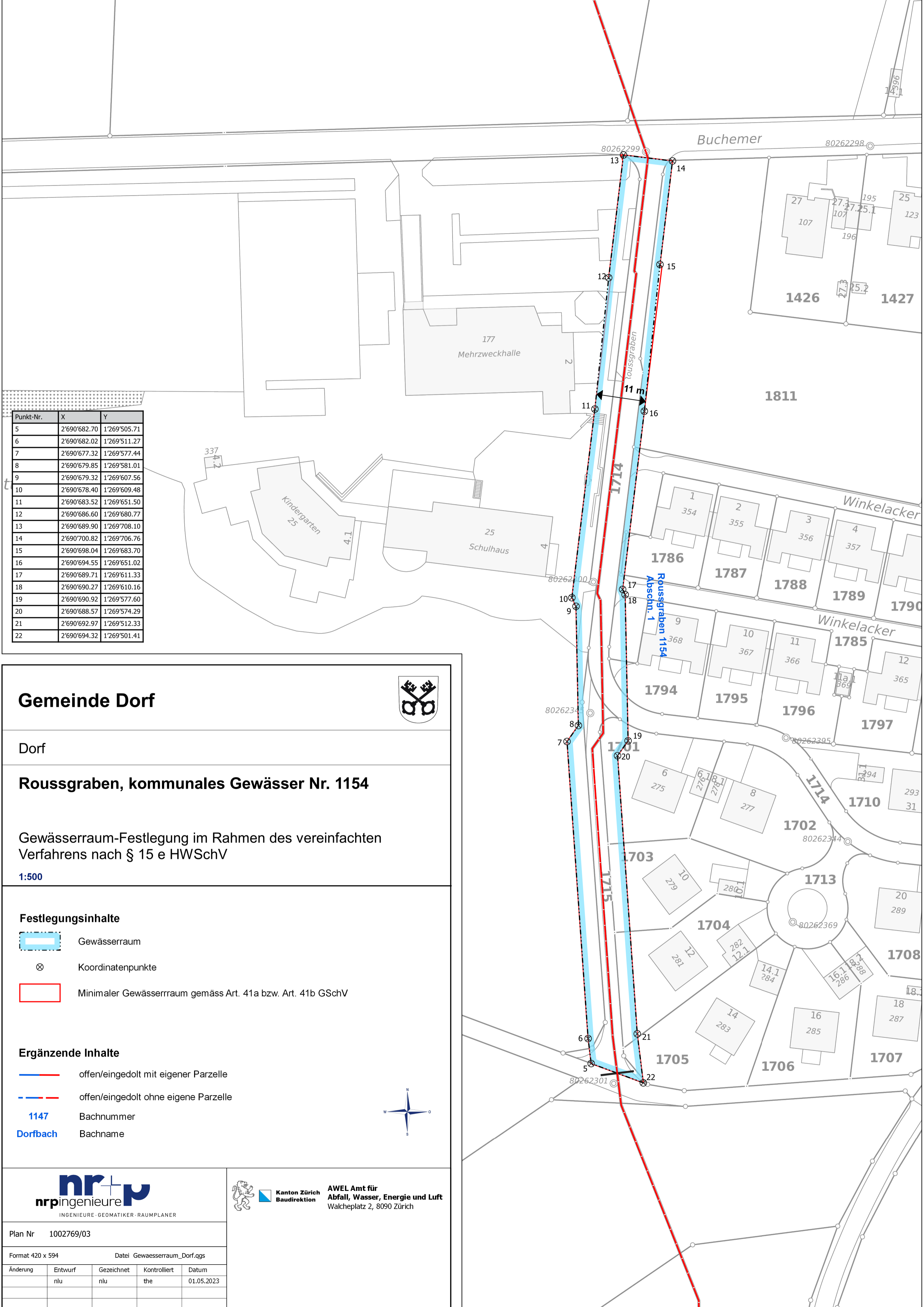
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
 Wiltchliplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr. 1002269/02

Format 841 x 1189 Datei Gewässerraum_Dorf.gps

| | | | | |
|----------|---------|------------|--------------|------------|
| Änderung | Entwurf | Gezeichnet | Kontrolliert | Datum |
| | ru | ru | ru | 01.05.2023 |

| Punkt-Nr. | X | Y | Punkt-Nr. | X | Y | Punkt-Nr. | X | Y |
|-----------|-------------|------------|-----------|-------------|------------|-----------|------------|------------|
| 23 | 2691155.20 | 1269527.96 | 87 | 26911019.65 | 1269687.42 | 139 | 2691176.02 | 1269511.88 |
| 24 | 2691152.26 | 1269534.08 | 88 | 26911034.64 | 1269657.98 | 140 | 2691170.50 | 1269512.54 |
| 25 | 2691146.69 | 1269541.86 | 89 | 26911047.44 | 1269618.56 | 141 | 2691180.68 | 1269775.54 |
| 26 | 2691143.42 | 1269550.04 | 90 | 26911047.20 | 1269616.00 | 142 | 2691185.62 | 1269774.08 |
| 27 | 2691138.68 | 1269571.99 | 91 | 26911040.46 | 1269597.64 | 143 | 2691138.22 | 1269760.26 |
| 28 | 2691134.52 | 1269579.74 | 92 | 26911032.74 | 1269594.44 | 144 | 2691160.43 | 1269756.39 |
| 29 | 2691133.30 | 1269588.15 | 93 | 26911030.17 | 1269587.31 | 145 | 2691210.43 | 1269753.63 |
| 30 | 2691120.26 | 1269585.37 | 94 | 26911028.26 | 1269586.11 | 146 | 2691209.82 | 1269742.65 |
| 31 | 2691120.21 | 1269587.81 | 95 | 26911086.33 | 1269585.95 | 147 | 2691159.18 | 1269745.44 |
| 32 | 2691118.52 | 1269587.59 | 96 | 26911097.70 | 1269589.45 | 148 | 2691135.87 | 1269740.50 |
| 33 | 2691107.72 | 1269578.87 | 97 | 2691114.98 | 1269599.27 | 149 | 2691186.96 | 1269762.36 |
| 34 | 2691107.03 | 1269573.86 | 98 | 2691119.90 | 1269599.88 | 150 | 2691182.73 | 1269763.47 |
| 35 | 2691107.03 | 1269574.05 | 99 | 2691119.91 | 1269602.76 | | | |
| 36 | 2691106.98 | 1269575.05 | 100 | 2691121.91 | 1269603.13 | | | |
| 37 | 26911048.88 | 1269583.09 | 101 | 2691126.23 | 1269607.51 | | | |
| 38 | 26911037.01 | 1269586.34 | 102 | 2691132.27 | 1269610.53 | | | |
| 39 | 26911034.60 | 1269587.59 | 103 | 2691137.42 | 1269609.77 | | | |
| 40 | 26911036.45 | 1269590.49 | 104 | 2691143.08 | 1269605.53 | | | |
| 41 | 26911024.63 | 1269592.25 | 105 | 2691146.50 | 1269601.43 | | | |
| 42 | 26911033.94 | 1269594.38 | 106 | 2691150.01 | 1269591.92 | | | |
| 43 | 26911042.37 | 1269618.00 | 107 | 2691150.95 | 1269585.07 | | | |
| 44 | 26911030.01 | 1269656.07 | 108 | 2691154.74 | 1269578.01 | | | |
| 45 | 26911014.86 | 1269685.81 | 109 | 2691159.81 | 1269554.84 | | | |
| 46 | 26911013.99 | 1269690.58 | 110 | 2691161.71 | 1269550.08 | | | |
| 47 | 26911014.52 | 1269695.83 | 111 | 2691166.94 | 1269542.78 | | | |
| 48 | 26911020.83 | 1269746.79 | 112 | 2691162.50 | 1269537.80 | | | |
| 49 | 26911043.08 | 1269772.03 | 113 | 2691178.40 | 1269528.72 | | | |
| 50 | 26911044.91 | 1269780.29 | 114 | 2691181.07 | 1269528.40 | | | |
| 51 | 26911046.42 | 1269797.50 | 115 | 2691185.56 | 1269526.09 | | | |
| 52 | 26911045.34 | 1269801.45 | 116 | 2691194.17 | 1269519.55 | | | |
| 53 | 26911043.85 | 1269804.20 | 117 | 2691204.55 | 1269505.51 | | | |
| 54 | 26911041.27 | 1269807.25 | 118 | 2691209.43 | 1269497.33 | | | |
| 55 | 26911036.35 | 1269809.80 | 119 | 2691221.98 | 1269471.03 | | | |
| 56 | 2690929.77 | 1269840.75 | 120 | 2691221.81 | 1269468.82 | | | |
| 57 | 2690928.52 | 1269835.94 | 121 | 2691221.80 | 1269457.11 | | | |
| 58 | 2690910.11 | 1269846.34 | 122 | 2691225.67 | 1269447.25 | | | |
| 59 | 2690889.44 | 1269869.54 | 123 | 2691232.18 | 1269443.79 | | | |
| 60 | 2690916.11 | 1269866.06 | 124 | 2691238.66 | 1269427.26 | | | |
| 61 | 26909105.44 | 1269798.21 | 125 | 2690932.54 | 1269890.55 | | | |
| 62 | 26911030.32 | 1269784.76 | 126 | 2691240.11 | 1269414.64 | | | |
| 63 | 26911049.86 | 1269779.51 | 127 | 2691272.87 | 1269399.64 | | | |
| 64 | 26911048.59 | 1269773.79 | 128 | 2691267.00 | 1269390.34 | | | |
| 65 | 26911047.84 | 1269770.41 | 129 | 2691242.75 | 1269405.67 | | | |
| 66 | 26911035.49 | 1269743.95 | 130 | 2691241.58 | 1269403.93 | | | |
| 67 | 26911019.44 | 1269694.79 | 131 | 2691236.35 | 1269413.63 | | | |
| 68 | 26911019.04 | 1269690.78 | 132 | 2691230.10 | 1269416.61 | | | |
| | | | 133 | 2691213.58 | 1269436.44 | | | |
| | | | 134 | 2691206.59 | 1269454.27 | | | |
| | | | 135 | 2691206.14 | 1269464.86 | | | |
| | | | 136 | 2691196.76 | 1269485.30 | | | |
| | | | 137 | 2691191.69 | 1269488.59 | | | |
| | | | 138 | 2691180.99 | 1269508.21 | | | |



| Punkt-Nr. | X | Y |
|-----------|--------------|--------------|
| 5 | 2'690'682.70 | 1'269'505.71 |
| 6 | 2'690'682.02 | 1'269'511.27 |
| 7 | 2'690'677.32 | 1'269'577.44 |
| 8 | 2'690'679.85 | 1'269'581.01 |
| 9 | 2'690'679.32 | 1'269'607.56 |
| 10 | 2'690'678.40 | 1'269'609.48 |
| 11 | 2'690'683.52 | 1'269'651.50 |
| 12 | 2'690'686.60 | 1'269'680.77 |
| 13 | 2'690'689.90 | 1'269'708.10 |
| 14 | 2'690'700.82 | 1'269'706.76 |
| 15 | 2'690'698.04 | 1'269'683.70 |
| 16 | 2'690'694.55 | 1'269'651.02 |
| 17 | 2'690'689.71 | 1'269'611.33 |
| 18 | 2'690'690.27 | 1'269'610.16 |
| 19 | 2'690'690.92 | 1'269'577.60 |
| 20 | 2'690'688.57 | 1'269'574.29 |
| 21 | 2'690'692.97 | 1'269'512.33 |
| 22 | 2'690'694.32 | 1'269'501.41 |

Gemeinde Dorf

Dorf

Roussgraben, kommunales Gewässer Nr. 1154

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV

1:500

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- ⊗ Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

Ergänzende Inhalte

- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- 1147 Bachnummer
- Dorfbach Bachname

nr+p
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

**Kanton Zürich
Baudirektion**

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr 1002769/03

Format 420 x 594 Datei Gewaesserraum_Dorf.qgs

| Änderung | Entwurf | Gezeichnet | Kontrolliert | Datum |
|----------|---------|------------|--------------|------------|
| | nlu | nlu | the | 01.05.2023 |
| | | | | |

Gemeinde Dorf



Dorf

Agletenbach, kommunales Gewässer Nr. 1157

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV

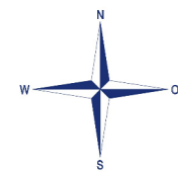
1:500

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

Ergänzende Inhalte

- offen/ingedolt mit eigener Parzelle
- offen/ingedolt ohne eigene Parzelle
- 1147** Bachnummer
- Dorfbach** Bachname



Kanton Zürich
Baudirektion

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr 1002769/04

Format 630 x 297 Datei Gewaesserraum_Dorf.qgs

| Änderung | Entwurf | Gezeichnet | Kontrolliert | Datum |
|----------|---------|------------|--------------|------------|
| | nlu | nlu | the | 01.05.2023 |

| Punkt-Nr. | X | Y |
|-----------|--------------|--------------|
| 1 | 2'690'915.76 | 1'270'081.90 |
| 2 | 2'691'030.52 | 1'270'109.96 |
| 3 | 2'691'033.13 | 1'270'099.28 |
| 4 | 2'690'918.37 | 1'270'071.21 |

